Systematischer Entwurf

der

kaiserlichen Wahlcapitulation

mit

Zusätzen und Veränderungen

von

D. Johann Ludwig Klüber.

Frankfurt und Leipzig

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Credite Pisones, isti tabulae fore librum
Persimilem, cuius, velut aegri somnia, vanae
Fingentur species: vt nec pes, nec caput vni
Reddatur formae.

HORAT.

An einen Regentenspiegel, der das Vademecum des Reichsoberhauptes, und zugleich der Kern unserer Staatsgrundgesetze seyn soll, macht man billig folgende Forderungen:

1) er verbinde mit dem Reichthume der Ideen, der notwendig darin herrschen muß, größtmögliche Kürze;
2) die Uebersicht und Verbindung der Materien sey leicht und natürlich;
3) der Geschmack, welcher darin sichtbar ist, sey gut, und trage das Gepräge seines Jahrhunderts.

Ein gefälliges Ansehen ihm zu geben, verbietet der Inhalt und die Würde des Gegenstandes: aber ein zurückschreckendes, das die Barbarei der frühern Jahrhunderte an der Stirne trägt, ist dem Verfasser kaum zu verzeihen; es brandmarkt den Geist des Zeitalters bei der späten Nachwelt, und bei dem rosenfarbigen Ausländer, der so gerne an Tuistons Heldenstamm Biedersinn und Rohheit für gleichbedeutend erklärt.

Tavtologien, buntschäckigte Schreibart, unbedeutende Tiraden, seitenlange Perioden, die einem Labyrinth gleichen, aus dem auch ein Kunsterfahrner sich kaum auf den ersten Anblick findet, auffallende Sprachunrichtigkeiten, die man dem Anfänger durch das Signum linguae fühlbar machen würde, unnötige Wiederholungen, und — was am meisten zweckwidrig ist — ein unentwickeltes Chaos der wichtigsten Materien, unverzeihlich an einem Catechismus für Regenten und Gesezkundige; dieß alles sind Flecken, wozu die Beispiele und Beweise so wenig fern liegen, daß sie zum Theil sogar dem verdienstvollen, obwohl nicht in gleichem Grade systematischen und geschmackvollen Moser *) auffallend waren, und daß eben so wenig Tadelsucht, als System-Pedantismus dazu gehört, sie bemerklich zu machen. Das erhabene Kur-Collegium selbst war auf dem Wahltage 1742 ernstlich darauf bedacht, diese Flecken wegzuwischen: allein die Kürze der Wahl-Conferenzen schien damals mehr nicht, als die Unterabtheilung der Artikel in Paragraphen, zu erlauben **). Widersprüche der übrigen Reichsstände, gegen eine Verbesserung der blosen Form, zu fürch-

*) Staatshistorie Teutschlandes unter Carl VII. Th. I. (Frankf. 1743. 8.) S. 60. u. 108. f. Dessen Anmerk. zu der Wahlcapit. Carls VII. Th. III. S. 10. u. Rechtsmaterien St. VI. S. 113. Man vergl. auch Pütters Vorr. zu s. Ausg. des Reichsschl. v. 1775. S. 47.

**) Die kurfürstlichen Vota über die bessere Einrichtung der Wahlcapitulation, stehen bei Moser in d. Anmerk. a. a. O. Th. III. S. 8. ff.

fürchten, würde wenig Vertrauen auf die reelle Denkungsart derselben verrathen.

Die Umstände, unter denen die künftige Wahlcapitulation geschaffen wird, scheinen zu den besten Erwartungen zu berechtigen. Teutschlands Wahlfürsten und ihre edlen Stellvertreter werden ein Werk liefern, das, in Hinsicht auf Form und Inhalt, würdig ist ihrer und ihrer Zeitgenossen; ein bleibendes Denkmal, was vereinigte teutsche Kraft, Vorsicht und Billigkeit vermögen.

Die Materialien zu diesem Gebäude sind schon in so beträchtlicher Menge, theils in den bisherigen Capitulationen, theils anderswo, gesammelt, und es sind zu diesem Zwecke jetzt so viel Hände beschäftigt, daß von dieser Seite wenig mehr zu wünschen übrig bleibt; das allenfalls ausgenommen, daß man nach Kürze streben, und mehr geordnete Resultate vorlegen möge, ohne zugleich die Umwege, wodurch man zu jenen gelangt ist, den Leser so empfindlich fühlen zu lassen, als in manchen neuern Schriften dieser Art geschieht. Nur für die ordnende Hand scheint noch eine leere Stelle übrig zu seyn. Ein Versuch, diese auszufüllen, und einen Grundriß der künftigen Wahlcapitulation zu liefern, von einem Schriftsteller, der Freimüthigkeit und Bescheidenheit sich zur heiligsten Pflicht macht, scheint Nachsicht und schonende Aufnahme zu verdienen.

Um die systematische Zusammensetzung zu erleichtern, sind bei jedem Puncte die Stellen der Wahlcapitulation Josephs II. nachgewiesen; so, daß eine ge-

schickte Feder mit leichter Mühe den Plan ausführen kann. Die Abänderungen und Zusätze, welche die künftige Wahlcapitulation erhalten dürfte, oder zu erhalten verdiente, sind in diesem Entwurfe zum Theil schon angedeutet, und die hier nicht bemerkten können leicht an gehörigen Orten eingeschoben werden. Daß jedoch dieses, so wie der ganze Entwurf, keine Beziehung auf das streitige kurfürstliche Adcapitulationsrecht habe, bedarf wohl kaum einer Erinnerung. Im übrigen wäre vortheilhaft, daß man bei dieser Palingenesie der Wahlcapitulation, der Abtheilung in Artikel ungeachtet, eine durch den ganzen Aufsatz fortlaufende Paragraphen-Zahl wählte. Dadurch würde das Allegiren und Nachschlagen merklich erleichtert, weil nun die Artikel, als Haupteintheilungen der Materien, die Uebersicht befördern würden, ohne auf irgend eine Art hinderlich zu seyn. Man würde alsdenn immer nur die §§. allegiren dürfen. Das am Schlusse dieses Entwurfs beigefügte Register dient zur Vergleichung mit der zweiten josephinischen Wahlcapitulation, und sichert zugleich den Verfasser wider den Vorwurf der Auslassungs-Sünden.

Geschrieben zu Erlangen am 8. April 1790.

Uebersicht.

A. Eingang.

B. Inhalt.

Art. I. Verpflichtung des Kaisers auf die Reichsgesetze.

II. Von des Kaisers Residenz, Hofsprache, Hof- und Erb-Beamten.

III. Verhältniß zu dem Papst und römischen Hofe.

IV. Oeffentliches Religions-Verhältniß in dem Reiche.

V. Allgemeine Verpflichtung des Kaisers gegen das Reich, die Reichsstände und Reichsritterschaft.

VI. Verpflichtung gegen die Kurfürsten.

VII. Von der Reichsstände Unterthanen, Vassallen und Landständen.

VIII. Von der allgemeinen Reichs-Versammlung, wie auch von Deputations-Collegial- und Kreis-Versammlungen.

IX. Von den Reichs-Kreisen.

X. Von Justizsachen und den Reichsgerichten überhaupt.

XI. Von dem Reichshofrath.

XII. Von dem Reichs-Kammer-Gericht.

XIII. Von den kaiserlichen Hof- und Landgerichten.

XIV. Von der Reichs-Hof-Canzlei.

XV. Von der Reichs-Acht und Ober-Acht, und von dem Banno contumaciae.

Art. XVI. Von Reichs-Steuern und Anlagen.
XVII. Von kaiserlichen Privilegien und Concessionen überhaupt.
XVIII. Von Privilegien auf Austräge und erste Instanz, auf Monopolien, Stapel, Niederlage und Geleits-Gelder.
XIX. Von Standeserhöhung.
XX. Von Zöllen.
XXI. Vom Münzwesen.
XXII. Von Policei- und Handlungs-Sachen.
XXIII. Von dem Postwesen.
XXIV. Von Reichslehen.
XXV. Von dem Rechte des Kriegs und Friedens.
XXVI. Von Werbung, Einquartierung u. Durchmärschen.
XXVII. Von dem Rechte der Bündnisse.
XXVIII. Von den Reichs-Vicarien.
XXIX. Von der römischen Königswahl.
XXX. Bestärkung der Wahl-Capitulation.

C. Schluß.

D. Reversalen des Kaisers.

Eingang.

1. Titel des Kaisers.

2. Erwählung desselben durch die Kurfürsten.

3. Benennung der bei der Wahl gegenwärtig gewesenen Kurfürsten.

4. Benennung der im Namen der abwesenden erschienenen ersten Wahlbotschafter.

5. Veranlassung des Wahlvertrags, und Uebergang zu dem Inhalte desselben.

(Eingang der Wahlcapitulation Josephs II.)

Inhalt.

Art. 1.

Verpflichtung des Kaisers auf die Reichsgesetze.

1. Der Kaiser will die goldene Bulle, den Land- und Religions-Frieden, die Executions-Ordnung, den Westphälischen Frieden, den nürnbergischen Executions-Receß, und alle andere, jetzige und künftige, reichsgesetzliche Verordnungen pünctlich beobachten.

(Art. II. §. 3. verb. "Wollen die — — — Friedens-Schlüsse". Und: "Sodann — — beschweren lassen".)

2. Er will auch diese und alle andere Reichsordnungen und Gesetze erneuern, und mit Einwilligung der Stände, bedürfenden Falls, verbessern, nicht aber eigenmächtig ändern.

(Art. II. §. 4.)

3. Noch weniger will er einseitig neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, oder sich einer Auslegung der Reichsgesetze anmassen, noch etwas dieser Art den

Reichsgerichten erlauben; sondern alles dieses nicht anders als mit Comitial-Einwilligung der Stände thun.

(Art. II. §. 5.)

4. Er will diejenigen, welche wider den Religions- und W. Frieden etwas schreiben, oder gedruckt herausgeben, bestrafen, auch die Schriften und Abdrücke cassiren.

(Art. II. §. 6. verb. "zumahlen — — verfahren".)

5. Alle gegen den W. Fr. eingewendete Widersprüche und Protestationen will Er verwerfen und vernichten.

(ebend. §. 6. verb. "auch alle — — vernichtet seynd".)

6. Der Kaiser will das Geschäft der beständigen Wahlcapitulation (wobei die Kurfürsten sich das Adcapitulationsrecht vorbehalten) auf dem Reichstage vornehmen und vollenden lassen.

(Art. XXX. §. 2. verb. mit Ausschluß der Worte: "es sey — — — wäre".)

Art. II.

Von des Kaisers Residenz, Hofsprache, Hof- und Erb-Beamten.

7. Der Kaiser will seine Residenz, so viel die Umstände erlauben, beständig im Reiche halten.

(Art. XXIII. §. 1.)

8. Keine andere Sprache, als die lateinische und teutsche, an seinem Hofe gebrauchen lassen.

(Art. XXIII. §. 3.)

9. Die Hof- und andere Aemter, welche Er zu besetzen hat, nur gebornen Teutschen, oder wenigstens Reichsvasallen, und nur Personen von gehörigen Eigenschaften, ertheilen.

(Art. XXIII. §. 4.)

10. Diese Aemter bei ihren Ehren, Würden und Einkünften lassen.

(Art. XXIII. §. 5.)

11. Jedoch nicht erlauben, daß die Hofämter den Reichs-Erbämtern in ihre Rechte eingreifen, noch diesen, wenn sie gleich deren Stelle vertreten hätten, ihre Emolumente entziehen. Letztere sollen vielmehr den Erbämtern in allen Fällen gelassen werden.

(Art. III. §. 23. verb. und ihnen — — stellen wollen. Vergl. jedoch Aur. Bull. tit. 29. §. 3.)

12. Nächstdem sollen die Erbämter an dem kaiserlichen Hofe, und auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tagen, in gebührendem Respect gelassen werden.

(Art. III. §. 23. verb. Wir wollen — — gehalten.)

13. Auch soll der Hofmarschall in seinen von dem Erzmarschall-Amte abhangenden Verrichtungen durch des Kaisers Landesregierung, oder andere nicht gehindert werden.

(Art. III. §. 24. verb. gleichwohl — — gemacht werden.)

14. Doch soll das Hofmarschallamt, so wenig, als eine andere erbländische Landes-Stelle, sich irgend einer Gerichtsbarkeit nicht anmassen, über die Reichshofräthe, der Stände Gesandte, Residenten und Agenten.

(Art. XXV. §. 7.)

Art. III.

Verhältniß zu dem Papst und römischen Hofe.

15. Kaiserliche Zusage der Schutzvogtei über den päpstlichen Stuhl, den Papst, und die römische Kirche.

(Art. I. §. 1.)

16. Versprechen, dafür zu sorgen, daß die Fürsten- und sogenannten aschaffenburger (eigentlich wiener) Concor-

da-

baten und andere mit dem römischen Hofe errichteten Verträge, desgleichen Statuten und Gewohnheiten der Stifter, absichtsmäßig erfüllt werden.

(Art. XIV. §. 1. und 3. Zusatz.)

17. Verhütung der Mißbräuche der päpstl. Gerichtsbarkeit über die Erz- und Bischöffe.

(Art. XIV. §. 2.)

18. Verbot der Recurse an die päpstlichen Nuncien und den römischen Hof.

(Art. XIV. §. 4.)

19. Bestimmung des Verhältnisses der Nunciaturen zu den Reichsgerichten, und der beiderseitigen Jurisdictions-Befugnisse.

(Art. XIV. §. 4. u. 5.)

20. Andere Bestimmungen wegen der Nunciaturen, auf Veranlassung der neuern Bewegungen.

(Zusatz.)

21. Vorbehalt, daß alle diese Bestimmungen den Evangelischen an ihren Rechten unnachtheilig seyn sollen.

(Art. I. §. 10. So viel — — gebraucht. XIV. §. 6.)

Art. IV.

Oeffentliches Religions-Verhältniß in dem Reiche.

22. Der Kaiser will nicht verstatten, daß in Religionssachen Jemand, den Reichsgesetzen und Verträgen zuwider, gewaltthätig behandelt, oder beschwert werde ꝛc.

(Art. II. §. 3. verb. auch nicht gestatten — — gehandelt werde.)

23. Versicherung gleichen Schutzes für die Evangelischen, wie für die Katholischen;

(Art. I. §. 10. verb. sondern denen — — solle.)

und

und daß die Religionsbeschwerden der Evangelischen schleunig und auf gesetzmäsige Art erledigt werden sollen.

(Art. I. §. 11. nebst Zusätzen; s. R. H. R. Gutachten 1765. §. 11. u. 14.)

(Vergl. auch unten Art. X. von d. Reichsgerichten.)

24. Auch die Reformirten sollen alle diejenigen Rechte geniessen, welche den A. C. Verwandten in den Reichsgesetzen und in dieser Capitulation bewilligt worden sind.

(Art. II. §. 3. verb. "bevorab was — — kommen sollen.")

25. Den Reichsgerichten will der Kaiser nicht verstatten, daß dieselbe in Processen und Executionen einen Religistheil mehr als den andern begünstigen.

(Art. II. §. 7. quoad pass. concern. u. Veränderung.)

26. Oder, daß sie sich anmassen, über neue Ausgaben der A. C. Verwandten jetzige oder künftige symbolische Bücher, den Fiscal zu hören, oder Processe zu erkennen.

(Art. II. §. 8. verb. "Am wenigsten — — zu lassen".)

27. Dem Bücher-Commissar zu Frankfurt will der Kaiser nicht verstatten, daß derselbe, bei Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, einen Religions-Theil mehr begünstige, als den andern.

(Art. II. §. 7. quoad pass. concern.)

28. Gleiche Rechte sollen auch die Catholiken geniessen.

(ebend. §. 8. verb. "Gleichen — — haben".)

29. Hingegen sollen beide Religions-Theile in Schriften und Büchern alle anzügliche und schmähende Ausdrücke vermeiden.

(ebend. §. 8. verb. "jedoch, daß — — enthalten werde".)

Art.

Art. V.

Allgemeine Verpflichtung des Kaisers gegen das Reich, die Reichsstände und Reichsritterschaft.

30. Der Kaiser ist verpflichtet, die Capitulation und sämmtliche Reichsgesetze, sowohl jetzige als künftige, auf das strengste zu befolgen, und von andern befolgen zu lassen, von Niemand etwas dagegen zu erlangen, noch auch das Ihm oder Seinem Hause, den Reichsgesetzen zuwider, Gegebene zu gebrauchen.

(Art. XVI. §. 9. u. 10. Könnte jedoch ganz wegbleiben. s. §. 1. oben.)

31. Er will sich krönen lassen, und hierbei die Gebühr beobachten.

(Art. III. §. 8.)

32. Er verspricht, Friede und Einigkeit, Recht und Gerechtigkeit im Reiche zu stiften und zu handhaben ꝛc.

(Art. XVI. §. 1.)

33. Der Kaiser will dem Reiche an dessen Zubehörungen und Rechten ohne Einwilligung der Stände nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch sonst veräussern, oder beschweren; vielmehr dasselbe schützen und mehren, und sich alles dessen enthalten, was zu Exemtionen und Verminderung des Reichs Anlaß geben könnte.

(Art. X. §. 1. und 10. verb. und Gerechtigkeiten, Art. II. §. 1. und Art. X. §. 2. mit Ausschluß der Worte: insonderheit — — Immunitäten.)

34. Insonderheit will Er die vom Reiche widerrechtlich abgekommenen Güter und Länder, vornemlich in Italien, wieder herbei zu bringen suchen.

(Art. X. §. 3 und 6, verb. Herrschaften. Und Zusatz.)

35. Und

35. Und wenn Er Selbst etwas vom Reiche unrechtmäßig besitzen sollte, solches auf der Kurfürsten Erinnerung dem Reiche wieder abtreten.

(Art. XI. §. 9.)

36. Auch die Restitution der dem Johanniter-Ritterorden widerrechtlich entzogenen Güter will der Kaiser durch gütliche Mittel zu befördern suchen; doch dem W. Fr. und den Rechten jedes Dritten ohne Nachtheil.

(Art. X. §. 8.)

37. Die Stände will Er jedoch, laut des W. Fr., bei den in ihren Händen befindlichen Reichspfandschaften schützen, bis Kaiser und Reich etwas anderes bestimmen.

(Art. X. §. 4.)

38. Bei Gränz-Scheidungen des Reichs will der Kaiser, ohne des Reichs und der dabei interessirten Stände Einwilligung, nichts vornehmen lassen.

(ebend. §. 5.)

39. Ueberhaupt aber will Er die teutsche Nation, das Reich, sämmtliche Reichsstände und die R. Ritterschaft, bei ihren Hoheiten, geistl. und weltl. Würden, lehnherrlichen Befugnissen, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch Jeden bei seinem Stand und Wesen lassen.

(Art. I. §. 2. mit Ausschluß der Worte: "insonderheit auch — — Titulus". Und Art. XXI. §. 1. verb. "Wir gereden — — ohnbeeinträchtiget".)

40. Und in allen wichtigen Sachen, der Kurfürsten, nach Befinden auch der übrigen Stände, Rath und Einwilligung einholen.

(Art. X. §. 7. XI. §. 14. u. 21.)

41. Der Kaiser will weder den Reichsgerichten noch sonst Jemand erlauben, daß in die ständischen Territorial- und lehnherrlichen-Rechte, und namentlich in die Gerichtsbarkeit,

keit, unter dem Vorwand einer continentiae caussarum oder eines iudicii vniuersalis, den Reichsgesetzen zuwider, eingegriffen werde.

(Art. I. §. 8. XXI. §. 1. verb. "und ihnen —— zu lassen". Vergl. jedoch Gerstlachers Anmerk. zu Josephs II. (Wahlcap. 1789. 4.) S. 136 ; 151.)

42. Keinen Reichsstand will Er, auf irgend eine Weise, ohne Comitial-Einwilligung seiner Landesregierung entsetzen.

(ebend. §. 4.)

43. Vielmehr sämmtlichen Ständen und der R. Ritterschaft ihre Regalien, Freiheiten, Privilegien, gesetzmäßige Unionen, vorzüglich aber die Erbverbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, letztere nach Maasgabe des W. F., und gute Gewohnheiten, auf Verlangen bestätigen, auch sie dabei schützen.

(Art. I. §. 9. verb. Sollen — — schützen.)

44. Auch kein Privilegium dawider ertheilen, und ältere entgegenstehende widerrechtliche Privilegien cassiren.

(ebend. §. 9.)

45. Bestimmung wegen des kaiserlichen Rechts der ersten Bitte, nach Vorschrift des W. Friedens und des Herkommens.

(Zusatz.)

46. Versprechen des Kaisers, deshalb päpstlichen Indult weder zu verlangen, noch anzunehmen.

(Zusatz.)

47. Bestimmung des kaiserl. Befugnisses, Panisbriefe zu ertheilen; in Hinsicht auf mittelbare und unmittelbare Stiftungen.

(Zusatz. Vergl. L. T. Spittler über das Recht Brod- oder Panisbriefe zu ertheilen. 1783. 4. u. in Reuß. Staatsk.

Staatsk. B. V. S. 19. ff. Das Recht der Brodbriefe ꝛc. 1784. 4. s. in Häberlins Nachrichten ꝛc. St. I. N. 4. Reuß a. a. O. B. II. S. 190 ff. u. 288. B. V. S. 1. ff. (v. Stecks) Essais sur quelques sujets intéressans etc. (1784. 8.) N. 2. u. bei Reuß a. a. O. B. V. S. 30 ff. Carl Bonelli von d. kaiserl. Rechte Panisbriefe zu ertheilen. Wien 1784. 4. (Hübeners Syndic. zu Peina) Etwas von Panisbriefen. Braunschweig 1784. 8. *de Schellwitz* pr. de caesareo iure litteras panicales concedendi. Ien. 1785. **von Dohms** Recension in d. Allg. deutschen Biblioth. B. 62. St. II. S. 311. ff.)

48. Der Kaiser will keinem Reichsstande, unter dem Schein des Rechts und der Justiz, Gewaltthätigkeit zufügen oder zufügen lassen.

(Art. XXI. §. 5.)

49. Sondern alle Ansprüche wider Stände, bei den Reichsgerichten vorbringen und vorbringen lassen.

(ebend. §. 6.)

50. Daselbst durchgehends den Reichsgesetzen gemäs verfahren lassen, und nicht verstatten, daß die, welche sich dem richterlichen Ausspruche unterwerfen, irgend gewaltthätig behandelt werden.

(ebend. §. 7.)

51. Wären aber einem solchen Stande gleichwohl Gewaltthätigkeiten von irgend Jemand zugefügt worden; so will der Kaiser auf dessen Wiedereinsetzung und Entschädigung ernstlich bedacht seyn.

(ebend. §. 8. wo jedoch zu setzen ist: "nach — Erkenntniß oder durch ꝛc." Und Art. XIX. §. 1. quoad pass. concern.)

52. Insonderheit will Er zu denen Restitutionen verhelfen, welche noch von dem W. Fr. Executions-Edict und nürnbergischen Executions-Receß rückständig sind; auch

was Er selbst in dieser Rücksicht schuldig ist, ohne Weigerung restituiren.

(Art. XIX. §. 1. verb. "oder Inhalt — — verhelfen". Und §. 2. hier muß aber gelesen werden: so viel er Recht hat: s. Capitulat. Leopolds I. Art. XI.)

53. Der Kaiser verspricht ferner, den Ständen sowohl, als ihren Gesandten, und den Abgeordneten der R. Ritterschaft, jederzeit Audienz und Expedition schleunig zu ertheilen, und sie mit keinem Nachreisen zu beschweren.

(Art. XXIII. §. 2.)

54. Er will auch die Einmischung fremder Mächte und Gesandten in Reichsangelegenheiten nicht verstatten.

(Art. XXVIII. §. 1.)

55. Noch auch auswärtiger Mächte Gesandten erlauben, daß sie am kaiserlichen Hofe, oder bei Reichs-Conventen, mit bewehrter Mannschaft öffentlich aufziehen und erscheinen.

(Art. XXVIII. §. 2.)

56. Den mit Sitz- und Stimmrecht versehenen Reichsgrafen und Herren soll bei Krönungen, am kaiserlichen Hofe, und bei Reichs-Solennitäten, der Rang unmittelbar nach den Fürsten, vor allen andern, namentlich vor andern in- und ausländischen Grafen und Herren, wie auch vor den kaiserlichen Kammerherren eingeräumt werden.

(Art. III. §. 22.)

Art. VI.

Verpflichtung gegen die Kurfürsten.

57. Die Kurfürsten will der Kaiser in vorzüglich hoher Consideration halten.

(Art. III. §. 1.)

58. Und ohne sie in wichtigen Reichs - Angelegenheiten nichts vornehmen.

(ebend. §.3. und Art. XI. ʃ. 21.)

59. Sie bei ihren Kurwürden, Vorrechten, Hoheiten u. d., besonders nach Inhalt der G. B., erhalten.

(Art. III. ʃ. 4 u. 21, letzterer quoad paſſ. concern.)

60. Demnach insonderheit die gemeine und rheinische Kur-Verein, so wie künftige Verträge der Kurfürsten unter einander, bestätigen; jedoch den Reichsgesetzen, und den Rechten der übrigen Stände, wie auch der R. Ritterschaft ohne Nachtheil.

(ebend. ʃ. 6 u. 7.)

61. Hiernächst will der Kaiser zulassen, daß die Kurfürsten, nach Belieben, wegen ihrer und des Reichs Angelegenheiten, sich versammeln.

(ebend. §. 12.)

62. Und zwar auch ohne des Kaisers Vorwissen und Auctorität, und ohne Gesandte des Kaisers zu Berathschlagungen dieser Art anzunehmen.

(ebend. §. 13.)

63. Ferner verbindet sich der Kaiser, die Kurfürsten bei ihrem freien Wahlrechte zu lassen; so wie bei ihrem abgesonderten Rathe; und was irgend dem zuwider geschieht, soll nichtig seyn.

(ebend. §. 10 u. 14.)

64. Nächstdem macht Er Sich verbindlich, den Kurfürsten fernerhin das Prädicat Hochwürdigst und Durchlauchtigst zu geben.

(ebend. §. 2.)

65. Der Kaiser will zwischen den Kurfürsten unter einander in Ceremonial-Sachen keinen Unterschied einführen, noch einführen lassen.

(Art. III. §. 21. verb. "Bevorab — — lassen".)

66. Auch will Er dafür sorgen, daß wider der Kurfürsten Würde und Vorrechte von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder sonst Jemand, an dem kaiserlichen Hofe oder anderswo, nichts Nachtheiliges vorgenommen werde.

(ebend. §. 21. verb. "Auch sollen — — gestattet werde".)

67. Unter den kurfürstlichen Gesandten vom ersten Range, wenn auch ihrer mehr, als einer, von Einem Kurfürsten erscheinen, will der Kaiser an seinem Hofe, und sonst allenthalben, in und ausser dem Reiche, keinen Unterschied machen, sondern allen und jeden gleiche Ehrenbezeugung, durchgehends so wie den königlichen Gesandten, geben und geben lassen.

(Art. III. §. 20. verb. "und unter ihnen — — gegeben werden". Mit einiger Veränderung.)

68. Die kurfürstlichen Gesandten sollen zwar allen Botschaftern recht titulirter, gekrönter und regierender ausländischer Könige, königlicher Wittwen, oder Pupillen, denen nach erlangter Volljährigkeit die Regierung zukommt, nachgehen.

(Art. III. §. 20. quoad paſſ. concern.)

69. Hingegen soll ihnen der Kaiser allenthalben den Rang vor allen andern Gesandten, und namentlich vor den Gesandten auswärtiger Republiken, wie auch vor den Fürsten in Person ohne Unterschied einräumen.

(Ebendas. quoad paſſ. concern.)

70. Die weltlichen Kur-Häuser will der Kaiser bei ihrem, durch die goldene Bulle bestimmten Primogenitur-Rechte ohne Einschränkung lassen.

(Art. I. §. 2. verb. "insonderheit — — des 13. Tituls".)

71ᵃ. Der Kaiser bestätigt, was die Kurfürsten zu Mainz und Cölln wegen der Kaiserkrönung unter sich verglichen haben.

(Art.

(Art. III. §. 9.)

[Art. III. §. 5. fällt weg.]

71 b. Das Erz-Marschall-Amt hat, auf Reichs- und Wahltagen, bei Errichtung der Tax- und Policei-Ordnung das Directorium zu führen, und die Ordnung im Namen des Kaisers bekannt zu machen. Darin soll dasselbe weder das Hofmarschall-Amt, noch sonst Jemand, hindern.

(Art. III. §. 24. verb. "Und weilen — — concediret".)

Art. VII.

Von der Reichsstände Unterthanen, Vasallen und Landständen.

72. Der Kaiser will der Stände mittelbare und unmittelbare Landesunterthanen und mit andern Pflichten verwandte Eingesessene, die reichsritterschaftlichen mitbegriffen, schützen.

(Art. XV. §. 1. verb. "Wir wollen — — haben". Und §. 2. verb. "die unmittelbare — — begriffen". Und: "mit oder ohne Mittel unterworfene". Desgl.: "und mit — — gehörige".)

73. Jedoch dieselbe zum Gehorsam gegen ihre Landesherrschaft anhalten, und keinen derselben der landesherrlichen Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit, den Landes-Abgaben und Pflichten, unter irgend einem Vorwand, entziehen, oder solches Andern verstatten.

(Art. XV. §. 1. verb. "und zum — — anhalten". Und §. 2. quoad pass. conc.)

74. Vielmehr will er beiden, den Ständen und der R. Ritterschaft, so wie deren Unterthanen, ganz allein, und gleichen Schutz durchgehends, auch ohne darum ersucht zu werden, und ohne fremden Beistand, der Ver-

fassung und den Gesetzen des Reichs gemäs, angedeihen lassen.

(Art. XXVII. §. 3.)

75. Demnach auswärtigen Mächten keine Schirm-Briefe über Mittelbare des Reichs ertheilen, oder letztern verstatten, dergleichen zu suchen und anzunehmen.

(Art. XXVII. §. 1. verb. "Als auch — — gestatten".)

76. Er will deswegen auch die von vorigen Kaisern etwa ertheilten, und von Mittelbaren angenommenen, Schutzbriefe dieser Art, auf keine Weise bestätigen.

(Art. XXVII. §. 1. verb. "noch auch — — confirmiren".)

77. Sondern Sich bestreben, durch schickliche Mittel es dahin zu bringen, daß dergleichen Schutzbriefe aufgekündigt und aufgehoben, oder wenigstens in die Schranken ihrer ursprünglichen rechtmäsigen Existenz, ohne weitere Ausdehnung, zurückgewiesen werden.

(Art. XXVII. §. 2.)

78. Wider alle gesetzwidrige Verbindung, Zusammenrottung, Aufruhr, Gewalt und Empörung der reichsständischen und reichsritterschaftlichen Unterthanen, will der Kaiser würksame Mittel anwenden, und mit der Stände Rath und Hülfe sich bemühen, daß solche in Zukunft verhütet werden.

(Art. XV. §. 6.)

79. Am wenigsten aber zugeben, daß durch unzeitige Erkennung der Processe, Commissionen, Rescripte, und andere Uebereilung, Anlaß dazu gegeben werde.

(ebend. §. 7.)

80. Auch soll den Ständen und der R. Ritterschaft erlaubt seyn, sich reichsgesetzmäsig bei ihren landesfürstlichen und herrlichen Rechten, selbst, und mit Beistand benachbarter Stände, wider ihre Unterthanen zu schützen; wie-

wiewohl andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Nachtheil.

(ebend. §. 8.)

81. Wären jedoch die Streitigkeiten schon gerichtlich anhängig; so sollen sie schleunigst ausgeführt und entschieden werden.

(ebend. §. 9.)

82. Wenn Vasallen oder Unterthanen der Reichsstände, ihre Lehn- oder Allodial-Güter, wegen des Verbrechens der beleidigten Maiestät oder auf andere Art, verwürkt hätten, oder künftig verwürken werden; so will der Kaiser weder den Ständen die vorigen oder andere Vasallen aufdringen, noch die verwürkten Güter zum kaiserlichen Fisco ziehen, sondern die Lehn- und Landesherren mit der Confiscation gewähren lassen.

(Art. XXI. §. 2, 3, u. 4.)

83. Der Kaiser will ferner nicht zugeben, daß Landstände und Unterthanen, dem R. A. von 1654. und andern seitdem errichteten Reichsschlüssen zuwider, sich dem Beitrage zu Besetzung und Erhaltung der nötigen Landes-Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu dem Unterhalt des Kammergerichts entziehen.

(Art. XV. §. 3. verb. "oder wider — — entschlagen".)

84. Nächstdem will Er nicht gut heissen, noch zugeben, daß Landstände, ohne Bewilligung ihres Landesherrn, in Steuer- und andern Sachen Versammlungen halten.

(Art. XV. §. 3. verb. "oder in dergl. — — und halten".)

85. Jmgleichen, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Einnahme, Ausgabe, und Verrechnung, mit Ausschluß des Landesherrn, einseitig an sich ziehen und behaupten.

(ebend. §. 3. verb. "Auch nicht — — an sich ziehen".)

86. Würde Jemand von den Landständen oder Unterthanen, wider vorstehende Bestimmungen etwas bei dem Kaiser oder den Reichsgerichten anbringen oder suchen; so will der Kaiser besorgt seyn, daß sie nicht leicht gehört, sondern zu schuldigem Gehorsam an ihren Landesfürsten und Herrn zurückgewiesen werden.

(ebend. §. 4.)

87. Noch weniger sollen sie, sogleich auf ihr bloses Ansuchen, Mandate, Protectorien und Conservatorien erhalten; sondern es sollen zuvörderst, nach Inhalt des Reichsabschiedes von 1654. die Austräge in Acht genommen werden.

(Art. XIX. §. 6.)

88. Wäre aber der Gerichtsstand gegründet; so sollen nicht eher Mandate ergehen, als bis vorher die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen worden; ausserdem soll diese nicht schuldig seyn, den Mandaten Folge zu leisten.

(Art. XIX. §. 7. verb. "Wo aber — — zu leisten".)

89. Zeigt sich nun, daß die Unterthanen zu klagen Ursache haben; so sollen sie gleichwohl einstweilen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen, der Proceß aber schleunig, doch mit Beobachtung des Wesentlichen, zu Ende gebracht werden.

(ebend. §. 7. verb. "und wann — — anweisen".)

90. Im übrigen verspricht der Kaiser, alle und jede, vorstehenden Bestimmungen zuwider, von den Unterthanen erschlichene Protectorien, Exemtionen, Processe, Mandate und Decrete, nach vorhergegangener summarischen Untersuchung der Sache, für nichtig zu erklären.

(Art. XV. §. 5. Mit Ausschluß der Worte: "und sonsten contra ius tertii"; und: "Privilegia".)

Art.

Art. VIII.

Von der allgemeinen Reichs-Versammlung, wie auch von Deputations-Collegial- und Kreis-Versammlungen.

91. Wenn der Reichstag aufhören sollte; so will der Kaiser, mit Einwilligung der Kurfürsten, wenigstens alle zehn Jahre, oder sonst, so oft es nötig, oder wenn ihn die Kurfürsten darum ersuchen, einen Reichstag halten, und wegen des Orts sich mit den Kurfürsten vergleichen.

(Art. XIII. §. 1.)

92. Auf diesen Reichstagen will Er in Person, oder durch Commissarien erscheinen, und die Propositionen längstens in den ersten 14 Tagen thun.

(ebend. §. 2.)

93. Sodann will der Kaiser die Berathschlagungen und Schlüsse möglichst befördern, damit die Angelegenheiten gebührend erledigt werden.

(ebend. §. 3.)

94. Zu dem Ende will Er dem kurmainzischen Erz-Canzellariat und Reichs-Directorium nichts vorschreiben.

(ebend. §. 6. verb. "noch sonst — — geben")

95. Auch dasselbe nicht hindern, eine und die andere Sache und Beschwerde der Stände in dem kurfürstlichen, oder in sämmtlichen Reichs-Collegien, zu proponiren und zur Berathschlagung zu bringen; damit das Reich auch darüber allenfalls Reichsgutachten erstatte; welches demselben unverwehrt seyn soll.

(ebend. §. 6. verb. "Wir sollen — — Einhalt thun". Und Zusatz)

96. Desgleichen nicht hinderlich seyn, daß der Stände Memorialien zur Dictatur gebracht werden.

(ebend. §. 7.)

97. Auch nicht verlangen, daß die Stände in den Berathschlagungen die Ordnung der kaiserlichen Proposition befolgen sollen.

(ebend. §. 4.)

98. Und auf die Reichsgutachten Seine Erklärung und Decrete schleunigst ertheilen.

(ebend. §. 5.)

99. Die Directorien will der Kaiser in ihren Directorial = Verrichtungen auf keine Weise hindern; sondern vielmehr darauf sehen, daß die Propositionen und Berathschlagungen längstens innerhalb zweier Monate, (und in Nothfällen schleunigst) nach erfolgter, und von Kurmainz auf keine Weise zu verweigernder oder zu verzögernder Dictatur, erfolgen.

(ebend. §. 8.)

100. In allen und jeden Comitial = Angelegenheiten will Er einseitig nichts vornehmen; sondern die Stände sich ihres freien Sitz = und Stimmenrechts bedienen lassen, und sie dabei schützen.

(Art. IV. §. 1. u. Art. I. §. 3. verb. "Bevorab — erhalten".)

101. Auch will Er, ohne sämmtlicher Stände Einwilligung, von besagtem Sitz = und Stimmrechte keinen Reichsstand provisorisch, oder sonst, suspendiren oder ausschliessen.

(Art. I. §. 3. verb. "und ohne — — ausschliessen".)

102. Nach Erlöschung einer Linie eines reichsständischen Hauses, will er deren Sitz = und Stimmrecht nicht

auf

auf eine andere, die solches nicht hergebracht hat, ohne Einwilligung des Kurfürsten- und Fürstenraths, erstrecken.

(Art. I. §. 6. mit Veränderung des Worts "fürstlichen")

103. Wer in das fürstliche oder in gräfliche Collegien aufgenommen seyn will, muß a) durch eigenthümlichen Besitz eines unmittelbaren Fürstenthums, oder einer unmittelbaren Graf- und Herrschaft sich hinreichend qualificiren; b) mit einem standeswürdigen Reichs-Anschlag sich in einen Kreis eingelassen, und daselbst die Aufnahme erlangt haben (über welche beide Erfordernisse auf dem Reichstage zuvörderst das Nötige zu bestimmen ist); und c) überdem die Einwilligung des kurfürstlichen, und desjenigen Collegii oder der Bank erhalten haben, wo er aufgenommen seyn will. Wider diese Erfordernisse will und kann der Kaiser nicht dispensiren.

(Art. I. §. 5.)

104. Der Kaiser will nächstens die Comitial-Untersuchung zu Stande bringen, ob die im J. 1654 und seitdem aufgenommenen Fürsten und Stände sich ordnungsmäsig qualificirt haben.

(Art. I. §. 7.)

105. Die ordentliche Reichs-Deputation auf dem Reichstage will der Kaiser wieder in ihren reichsverfassungsmäsigen Stand setzen, darin erhalten, und ohne der Stände Einwilligung daran nichts ändern.

(Art. XII. §. 6.)

106. Doch will sich der Kaiser bei dergleichen Deputations-Conventen seine Autorität und Vergleichung mit den Ständen, mittelst seiner Commissarien, wie bei Reichstagen üblich ist, vorbehalten.

(Art. XII. §. 7.)

107. Endlich soll den Reichs- und Kreis-Ständen unverwehrt seyn, auf dem Reichstage und ausserhalb desselben, collegialische, Kreis- und andere Versammlungen zu halten.

(Art. XIII. §. 10.)

Art. IX.

Von den Reichs-Kreisen.

108. Der Kaiser will ohne der Stände Einwilligung in der Reichs-Executions- und Kreis-Ordnung nichts ändern, vielmehr sich bestreben, daß die letzte Hand an deren Revision gelegt, und sie gebührend beobachtet werde.

(Art. XII. §. 5. und §. 3. verb. "und alles —— beobachtet".)

109. Den Reichsgerichten will Er nicht gestatten, daß sie in die innere Kriegs-, Civil- und ökonomische Verfassung der Kreise sich mischen, oder gar deswegen Processe erkennen.

(Art. XII. §. 4.)

110. Die Ergänzung der Reichskreise verspricht er zu befördern, und dafür zu sorgen, daß ihnen keine Länder und Stände entzogen werden, oder sich willkührlich entziehen, und zu einem andern Kreise wenden.

(Art. XII. §. 1.)

111. Wegen dieser Ergänzung will Er ein Reichsgutachten verlangen, und sich bestreben, daß die restituirten Kreise bei ihrer Freiheit und Unmittelbarkeit gelassen werden; auch zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und im Nothfall den übrigen Kreis-Aemtern, Hülfe leisten.

(ebend. §. 2.)

112. Eben so will er da für sorgen, daß die Kreise, laut des W. Fr. und der Kreys-Constitutionen, in gehörige Verfassung gesetzt, und darinn erhalten werden.

(ebend. §. 3. verb. "Wollen auch — — erhalten".)

Art. X.

Von Justizsachen und den Reichsgerichten überhaupt.

113. Der Kaiser ist in Justizsachen insonderheit auf die Kammergerichts- Reichshofraths- und Executions-Ordnungen verpflichtet.

(Art. XVI. §. 6.)

114. Er will alle Processe innerhalb des Reichs vornehmen und entscheiden lassen, und keinen Stand oder Unterthan des Reichs an auswärtige Orte laden und heischen.

(Art. XVI. §. 2. mit Ausschluß der Worte: "oder auch — — begehren".)

115. Wenn ein Reichsstand, die R. Ritterschaft mit eingeschlossen, wegen Behauptung seiner Regalien, Freiheit und Rechte, Jemand gerichtlich in Anspruch nehmen will; so soll der Kaiser dieses nicht hindern, sondern vielmehr befördern.

(Art. XIX. §. 4.)

116. Und überhaupt Allen und Jeden, Einheimischen und Fremden, unparteiische und gleiche Justiz wiederfahren lassen.

(Art. XIX. §. 3.)

117. Der Kaiser will auch Niemand, der nicht auf rechtmäßige Art Exemtion von der Reichsgerichtsbarkeit erlangt hat und besitzt, solche erlauben.

(Art. XVIII. §. 1.).

118. Dagegen will Er die, welche dergleichen Exemtion rechtmäßig erlangt haben, dabei schützen, sie aber zugleich anhalten, daß auch sie die Verträge halten, und das Versprochene leisten.

(Art. XVIII. §. 2.)

119. Der Kaiser will in Rechtssachen der Stände, die R. Ritterschaft mit begriffen, und deren allerseits Unterthanen, die gehörigen Instanzen beobachten, und sie von ihrem ordentlichen Gerichtsstande nicht verdrängen.

(Art. XVIII. §. 3.)

120. Auch keine Evocationen von den ordentlichen Richtern des Reichs an andere ausländische Mächte verstatten.

(Art. XXVII. §. 4. verb. "Die hierwieder —— abgestellet".)

121. Insonderheit verspricht Er dafür zu sorgen, daß die Misbräuche der brabantischen goldenen Bulle aufgehoben, das Reichsgutachten von 1594 vollzogen, und den beschwerten Ständen, allenfalls durch Retorsion, Hülfe geleistet werde.

(ebend. §. 4. verb. "insonderheit —— werde".)

122. In Straf-Fällen will der Kaiser den Commissarien, oder denen, die die Sache untersuchen, von der Strafe nichts versprechen, noch Hoffnung dazu machen.

(Art. XIX. §. 8.)

123. Auch will Er in Sachen, die gerichtliche Untersuchung erfordern, Niemand mit Decreten aus Seinem kaiserlichen Geheimen Rathe beschweren, sondern alles der gerichtlichen Entscheidung überlassen.

(Art. XVII. §. 15. Die Worte: " und —— von den R. d. R. gehören", können wegbleiben". Zusatz.)

124.

124. Und einen Reichsschluß wegen der überhand nehmenden Recurse, von reichsgerichtlichen Erkenntnissen an den Reichstag, befördern, und baldmöglichst zu Stande bringen.

(Art. XVII. §. 3. verb. "auch denen — — beitragen wollen".)

125. Beide Reichsgerichte sind auf die Wahlcapitulation zu verpflichten.

(Art. XXX. §. 1. quoad pass. concern.)

126. Der Kaiser darf ohne Einwilligung der Stände kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues errichten.

(Art. XVI. §. 3.)

127. Auch ist derselbe verbunden, den Processen bei den Reichsgerichten ihren Lauf zu lassen, keinem von beiden Eingriffe in die Rechte des andern zu erlauben, überhaupt aber ihnen keinen Einhalt zu thun, oder zu gestatten, daß dergleichen geschehe.

(Art. XVI. §. 7. mit Ausschluß der Worte: "vielweniger — — hindern". Vergl. oben §. 50.)

128. Insonderheit dafür zu sorgen, daß während der Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien oder andern Thätlichkeiten beschwere.

(Art. XVI. §. 5.)

129. Ferner, wider die Wahlcapitulation, jetzige und künftige Reichsgesetze und Privilegien kein Rescript, Mandat oder Commission u. d. so wenig provisorisch, als sonst, ausgehen zu lassen ꝛc.

(Art. XVI. §. 9. XVIII. §. 5. verb. "und — — eingreifen".)

130. Sondern die Justiz reichsgesetzmäsig und unpartelisch administriren zu lassen, auch verfügen, daß in den Er-

Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke, vornemlich gegen die Kurfürsten, sich enthalten werde.

(Art. XVI. §. 4.)

131. Nicht weniger verbindet sich der Kaiser, die Vollstreckung der rechtskräftigen reichsgerichtlichen Erkenntnisse auf keine Weise zu hindern, sondern zu befördern.

(Art. XVII. §. 1.)

132. Zu dem Ende will Er die reichsgerichtlichen Erkenntnisse wider alle Gewalt schützen, und wenn sich irgend Jemand in die Vollstreckung derselben mischen, oder solche hindern wollte; so will Er hierwider die nötigen und reichsgesetzmäsigen Mittel anwenden.

(Art. XVII. §. 16. mit einiger Veränderung.)

133. Dafern auch die kreisausschreibenden Fürsten ohne hinreichende, den Reichsgerichten anzuzeigende, Ursache sich weigern, die ihnen aufgetragene Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse gebührend zu bewürken; so soll wider sie, auch ohne vorhergehendes Ansuchen, mit Strafe, und auf Verlangen mit Verurtheilung in den Ersatz des durch ihre Verweigerung verursachten Schadens, verfahren, die Execution aber andern Reichsständen sogleich aufgetragen werden.

(Zusatz. Vergl. die Schrift: Ist es rathsam, den deutschen Kaiser in der neuen Wahlcap. noch mehr einzuschränken? (1790. 4.) S. 34. f.)

134. Ueberhaupt soll der Kaiser bei dem, was einmal bei einem der beiden Reichsgerichte gehandelt und abgeschlossen worden, es bewenden lassen; die gesetzmäsigen Rechtsmittel ausgenommen.

(Art. XVI. §. 16.)

135. Bei Erkennung der Commissionen soll die Verordnung des W. Fr. beobachtet, und in Ernennung der

Com-

Commissarien auf Unparteilichkeit, auch in Sachen beiderlei Religionsverwandten auf Religionsgleichheit gesehen werden.

(Art. XVIII. §. 5. verb. "in specie — — sollen.)

136. Bei den Reichsgerichten soll Niemand mit Canzlei-Geldern oder Taxgefällen beschwert, sondern sich genau nach der auf dem Reichstage zu errichtenden Tax-Ordnung gerichtet, und alle Beschwerden dagegen abgestellt werden ꝛc.

(Art. XVII. §. 17.)

Art. XI.

Von dem Reichshofrath.

137. Der Reichshofrath soll mit Fürsten, Grafen, Herren, Männern von Adel und anderer ehrlichen Herkunft, aus beiden Reichsreligionen, und den Reichs-Kreisen, besetzt werden.

(Art. XXIV. §. 1.)

138. Und zwar nicht blos mit erbländischen Unterthanen und Vasallen; sondern mehrentheils mit anderwärts gebohrnen, erzogenen und begüterten Teutschen, von gehörigen Eigenschaften.

(ebend. §. 2.)

139. Der R. H. R. Präsident, wie auch der Vice-Präsident, soll ein im Reich angesessener Reichsfürst, Graf oder Herr seyn.

(Art. XXIV. §. 11.)

140. Die Mitglieder des Reichshofraths sollen Niemand anders, als dem Kaiser und Reiche, schwören; auch sonst Niemand mit besondern Pflichten, Besoldung oder Gnadengeld verwandt seyn.

(Art. XXIV. §. 3.)

141. In Ansehung des Ranges der Reichshofräthe auf der Ritterbank, soll blos auf das Dienstalter gesehen werden;

(Art. XXIV. §. 9.)

und eben so auf der gelehrten Bank.

(Zusatz.)

142. Wegen des diesem Gerichte gebührenden Ranges und Respects wird auf die R. H. R. Ordnung verwiesen;

(Art. XXIV. §. 10.)

und überdem versprochen, die Autorität des R. H. R. wider die kaiserlichen Räthe und Minister zu schützen.

(Art. XVI. §. 14. verb. "und das — — wollen".

143. Den Mitgliedern des Reichshofraths soll ihre Besoldung aus der kaiserlichen Hof-Kammer, und den bei dem Reiche eingehenden Mitteln, richtig und ohne Abzug bezahlt werden.

(Art. XXV. §. 5.)

144. Sie sollen wegen Befreiung von Zoll, Steuer, und andern Beschwerden den Kammergerichts-Assessoren gleichgehalten,

(Art. XXV. §. 6.)

mit allen Personalbeschwerden verschont,

(Art. XXV. §. 7. verb. "weniger nicht — — befreit seyn".)

auch ihnen freier und unentgeltlicher Abzug verstattet werden.

(Art. XXV. §. 8.)

145. Sie sollen, nebst den R. H. R. Agenten, gänzliche Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Hofmarschall-Amtes und anderer erbländischer Stellen geniessen.

(Art. XXV. §. 7.)

146. Der

146. Der Kaiser ist verbunden, ein Reichsgutachten wegen Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung zu fordern, und die Verbesserung selbst baldmöglichst zu Stande zu bringen.

(Art. XXIV. §. 5.)

147. Desgleichen Uebertretungen der R. H. R. Ordnung abzuändern und zu verhüten.

(Art. XXIV. §. 4.)

148. Und die bisherige R. H. R. Ordnung, bis eine neue verfaßt seyn wird, nebst den an den R. H. R. von Carl VI., Carl VII. und Joseph II. erlassenen Decreten genau beobachten zu lassen.

(Art. XXIV. §. 8. und Zusatz. Vergl. Mosers Staatshistorie Teutschl. unter Carl. VII. B. I. S. 416. und Neue Staatskanzlei Th. XVII. S. 419. 1. 18. u. S. 365.)

149. Auch ein Reichsgutachten wegen der Art und Weise, wie der R. H. R. zu visitiren wäre, nach Vorschrift des W. Friedens, zu verlangen, und eine genaue reichsverfassungsmäßige Bestimmung dieser Visitation baldmöglichst zu Stande zu bringen.

(Art. XXIV. §. 6. und Zusatz.)

150. Inzwischen aber die Visitation von Kurmainz vornehmen, und die Visitations-Acten jedesmal dem Reichstage vorlegen zn lassen.

(Art. XXIV. §. 7.)

151. Den kaiserlichen Räthen und Ministern keine Einmischung in die Angelegenheiten des R. H. R. zu erlauben.

(Art. XVI. §. 12.)

152. Nirgends anders, als im R. H. R., Proceße, Mandate, Decrete, Erkenntnisse und Verodnungen resolviren, noch ohne dessen Vorwissen expediren zu lassen.

(Art. XVI. §. 13.)

153. Was diesem zuwider vorgenommen wird, soll nichtig, der R. H. R. aber schuldig seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun.

(Art. XVI. §. 14.)

154. Dem R. H. R. Präsidenten will der Kaiser in die Direction des R. H. R. von Niemand eingreifen lassen.

(Art. XXIV. §. 12.)

155. In dem R. H. R. sollen alle Sachen in pleno vorgenommen, und weder zuvor noch nachher vor Deputationen, Hof-Commissionen u. d. gezogen werden.

(Art. XXIV. §. 13.)

156. Reichshofraths-Gutachten in wichtigen Justizsachen soll der Kaiser in Gegenwart des R. H. R. Präsidenten, R. Vice-Canzlers, der Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit wenn die Sache beiderlei Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen.

(Art. XVI. §. 15.)

157. Mit der bei dem R. H. R. gebräuchlichen Supplication soll nach Vorschrift des W. Fr. und der R. H. R. Ordnung verfahren werden.

(Art. XVI. §. 16. XVII. 2. beide quoad pass. concern. und Art. XVII. §. 14.)

158. Bestimmung des Verhältnisses der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit zu reichsständischen Gesandten und Residenten am kaiserl. Hofe; je nachdem sie blos zu Ministerial-Angelegenheiten, oder auch zu reichshofräthlichen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Angelegenheiten legitimirt sind.

(Zusatz. Vergl. Mosers Justizverfass. Th. II. S. 135. ff. u. Rechtsmaterien, St. XI. C. F. Treitschke Bestimmung der Frage, ob die am kaiserl. Hofe residirenden

reichs-

reichsständ. Gesandten der Gerichtsbark. des R. H. R. unterworfen sind? Leipz. 1777. 8. v. Rehboomischer Fall. s. Reuß Deduct. u. Urk. Samml. Th. I. N. 2. Th. II. N. 1. Häberlins Nachrichten ꝛc. St. I. N. V. Reuß Staatskanzlei B. I. S. 266. 288. ff. II. 224. ff. Von neuern Fällen s. Reuß Staatskanzlei B. III. 422. 424. XV. 409. XX. 452.)

Art. XII.

Von dem Reichs-Kammergericht.

159. Der Kaiser verspricht, das Kammergericht bei seinen Rechten, Verfassung und Ansehen zu schützen.

(Art. XVI. §. 7. quoad pass. concern.)

160. Und für dessen Unterhaltung nach Vorschrift des Reichsschlusses von 1719 zu sorgen.

(Art. XVII. §. 13. mit Ausschluß der Worte: "und Vermehrung der Beisitzer".)

161. Desgleichen das K. Gericht in seinem Verfahren weder durch Rescripte, noch auf andere Weise, zu stören, oder von der Berichtserstattung an das Reich abzuhalten; am wenigsten dem R. H. Rofrath Cognition über die Erkenntnisse des K. G. zu erlauben, oder Sachen von dem K. G. an den R. H. R. abzufordern.

(Art. XVI. §. 7. u. 17. Hansinner Präbenden-Sache. Vergl. *Rolle* de rescriptis mandatisue ab imperatore ad iudicium. cam. datis Lips. 1787. Klübers kl. jurist. Biblioth. St. XI. S. 258. Reuß Deduct. u. Urk. Samml. B. I. Vorrede S. 12. ff. u. S. 1. ff. Ebendess. Staatskanzlei B. I. S. 116.)

162. In wie fern können Streitigkeiten, welche Reichslehen betreffen, von dem K. G. entschieden werden? (Zusatz.)

163. Bestimmung wegen des Streits über die entscheidende Stimme des Kammerrichters.

(Zusatz.)

164. Wider die Erkenntnisse des K. G. soll Revision statt finden; die zu beschleunigen ist, und keine suspensive Würkung haben soll. Das Erkenntniß über die Caution de restituendo soll dem K. G. zustehen.

(Art. XVI. §. 16. Art. XVII. §. 2. beide quoad. pass. concern.)

165. Der Kaiser will die ordentlichen Kammer-Gerichts-Visitationen und Revisionen wieder in Gang bringen ꝛc.

(Art. XVII. §. 3.)

166. Und die bisher hierüber angestellten Comitial-Berathschlagungen baldmöglichst zu einem Reichsschluß befördern ꝛc.

(ebend. §. 4. mit einiger Veränderung.)

[Art. XVII. §. 5. fällt weg. Vergl. des sel. Tafingers instit. iurispr. cam. §. 74. 75.]

167. Die zur Visitation und Revision deputirten Stände sollen auf die Reichsgesetze und Visitations-Abschiede, und auf die für sie demnächst auf dem Reichstage zu verfertigende Instruction verwiesen werden.

(Art. XVII. §. 6. mit einiger Veränderung.)

168. Bestrafung derer deputirten Stände, die bei der Visitation ausbleiben, nach Inhalt der Reichsgesetze. Kurmainz soll statt des Ausbleibenden einstweilen den nächstfolgenden Stand einberufen.

(ebend. §. 7.)

169. Wegen der Abtheilung der Deputirten in mehrere Senate, zu Vornahme der Revisionen, wegen des Visitations-Geschäftes, der Verbesserung des Conceptes der

K. G. O.

K. G. O. u. d. m. soll dasjenige beobachtet werden, was nächstens durch einen Reichsschluß bestimmt werden wird.

(ebend §. 8. u. 9. mit Veränderung.)

170. Der Kaiser will das gewöhnliche Revisions-Edict in das Reich ergehen lassen.

(ebend. §. 10.)

171. Und hiervon, so wie von dem, was das K. G. von Zeit zu Zeit an Ihn berichten wird, der Reichsversammlung durch kaiserliche Decrete ohne Verzug Nachricht ertheilen.

(ebend. §. 12. mit Veränderung.)

172. Im übrigen soll das K. G. während des Visitations und Revisions-Geschäftes in seinen gewöhnlichen Verrichtungen fortfahren.

(ebend. §. 11.)

Art. XIII.

Von den kaiserlichen Hof- und Landgerichten.

173. Der Kaiser will die kaiserlichen Hof- und Landgerichte auf die Wahlcapitulation verpflichten lassen.

(Zusatz)

174. Er verspricht, dieselbe durch eine Reichsdeputation visitiren zu lassen, und die bei ihnen entdeckten Mißbräuche abzustellen.

(Art. XVIII. §. 8. verb. "immittels — — aufgehoben".)

175. Die Appellationen von den kaiserl. Hof- und Landgerichten an die Reichsgerichte sollen frei stehen.

(Art. XVIII. §. 10.)

176. Der Kaiser ist verpflichtet, die Exemtionen, welche durch Privilegien oder Herkommen wider dieselben erlangt worden sind, zu erhalten.

[Art. XVIII. §. 9. u. 11.]

177. Und die Angelegenheit wegen gänzlicher Abschaffung besagter Hof- und Landgerichte nächstens zur Comitial-Berathschlagung zu befördern.

(Art. XVIII. §. 8. verb. "Als auch —— statuirt".)

Art. XIV.

Von der Reichs-Hof-Canzlei.

178. Die Bestellung des Reichshof-Vicecanzlers, der Reichsreferendarien, der Reichshofraths-Secretarien, und aller übrigen, zu der Reichshof-Canzlei gehöriger Personen bleibt Kurmainz überlassen;

(Art. XXV. §. 1.)

und entgegenstehende Handlungen des Kaisers sollen ungültig seyn.

(Art. XXV. §. 2.)

179. Die Reichs-Canzlei-Jura und Taxen sollen denen Reichs-Canzlei- und Taxamts-Personen, welchen sie angewiesen sind, heimfallen; die Moderation bedürfenden Falls von Niemand anders, als Kurmainz, vorgenommen; und daran bei kaiserlichen Concessionen, Privilegien, Standeserhöhungen, und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen werden. Im übrigen will der Kaiser die Stände mit Canzleigeldern nicht beschweren.

(Art. XXII. §. 10. und Art. V. §. 1. quoad pass. concern.)

180. Der Reichs-Canzlei soll, der Reichshofraths- und Kanzlei-Ordnung zuwider, kein Eintrag geschehen.

(Art. XXV. §. 3.)

181. Der Reichs-Hof-Kanzlei gehören:

a. die Expedition aller Reichs-Staats-Sachen.

(Art. XXV. §. 4. XXII. §. 7.)

182. b. Die Ausfertigung der Lehn- und Anwartschafts-Briefe über Reichslehen.

(Art. XI. §. 8.)

183. c. Die Expedition alles dessen, was in Gnadensachen unter kaiserlichem Namen erlassen wird.

(Art. XXII. §. 7.)

184. Diejenigen Urkunden, die in den vorhin genannten Sachen bei einer andern, als der Reichscanzlei, unter kaiserlichem Titel und Namen ausgefertigt werden, sollen null und nichtig seyn, und die Impetranten im Reiche keinen Vortheil davon haben.

(Art. XXII. §. 8.)

185. Dagegen sollen diejenigen Urkunden dieser Art, die in der Reichs-Canzlei ausgefertigt, und erbländischen Canzleien des Kaisers eingehändigt worden sind, von diesen angenommen, und sich genau danach geachtet werden.

(Art. XXII. §. 9.)

Art. XV.

Von der Reichs-Acht und Ober-Acht, und von dem Banno Contumaciae.

186. Was über Reichsacht und Oberacht in dem W. Fr. verordnet ist, soll befolgt werden.

(Art. XX. §. 1. mit Ausschluß der Worte: "in dem jüngern R. A. §. Nachdem" s. Gerstlachers Corp. iur. I. 44.)

187. Niemand soll ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichsstände in die Acht und Oberacht erklärt werden.

(ebend. §. 2.)

188. Die Achtsprocesse sollen bei einem der Reichsgerichte bis zum Endurtheil instruirt werden.

(ebend. §. 3. Jedoch muß statt **Verbrechens**, gelesen werden: **Verbrecher.**)

189. Sodann die Acten der Reichsversammlung übergeben, daselbst von einer Deputation ꝛc. das Urtheil gutachtlich abgefaßt, und von der Reichsversammlung beschlossen werden.

(ebend. §. 4.)

190. Ist das Urtheil von dem Kaiser genehmigt worden; so soll es in gehöriger Ordnung vollstreckt werden.

(ebend. §. 5.)

191. Das dem Geächteten abgenommene Vermögen, soll dem Reiche bleiben, nachdem daraus dem Beleidigten Genugthuung geschehen ist.

(ebend. §. 6.)

192. Doch sollen die Provincial- und Privat-Lehen den Lehnherren heimfallen.

(ebend. §. 7. verb. "Jedoch — — Lehnherrn".)

193. Einem dritten soll durch die Achtserklärung an seinen Rechten kein Nachtheil zugefügt werden; insonderheit nicht den Agnaten, Beanwarteten und andern Successionsberechtigten an ihrer Erbfolge.

(ebend. §. 7. verb. "auch sonsten — — unbeschadet". u. §. 8.)

194. Noch während des Achtsprocesses soll schon dem Beleidigten, auf sein Verlangen, zu seiner völligen Restitution verholfen werden.

(ebend. §. 9.)

195. Würde diesen Bestimmungen zuwider gehandelt, so soll das Achtsverfahren schlechthin nichtig seyn.

(ebend. §. 10.)

196. Das

196. Das bannum contumaciae soll abgeschafft seyn, (ebend. §. 11.)
nicht nur bei beiden höchsten Reichsgerichten, sondern auch bei den kaiserl. Hof- und Landgerichten.

(Zusatz; vergl. *Seger* s. resp. *Chladenius* Diss. de banno contumaciae. Lips. 1781. 4. insonderheit die beigefügte Epistolam Segeri.)

Art. XVI.

Von Reichs-Steuern und Abgaben.

197. Der Kaiser will die Stände mit Auflagen und Steuern nicht beladen.

(Art. V. §. 1. mit Ausschluß der Worte: "Nachreisen und Canzleigelder".)

198. Auch dergleichen nie anders, als mit Bewilligung sämmtlicher Reichsstände auf dem Reichstage, ansetzen.

(ebend. §. 2.)

199. Sodann in den gewöhnlichen Legstädten einnehmen, auch die Rückstände beitreiben lassen.

(ebend. §. 3.)

200. Die Steuern zu keinem andern Zweck, als wozu sie verwilligt worden, verwenden.

(ebend. §. 5.)

201. Und deswegen von den Reichspfennigmeistern, denen die Einnahme ganz zu überlassen ist, dem Reiche Rechnung ablegen lassen, so viel nämlich die Anlagen betrifft, die nicht zu des Kaisers Disposition verwilligt worden.

(ebend. §. 4.)

202. Im übrigen jeden Stand zu seiner Schuldigkeit anhalten, und wider die Ungehorsamen vermöge der Executions-Ordnung verfahren.

(ebend. §. 11.)

203. Auch Sich selbst mit seinen Erblanden den verwilligten Hülfen und Anlagen nicht entziehen.

(ebend. §. 6.)

204. Noch eigenmächtige Exemtion eines Standes von Reichsanlagen verstatten, oder solche selbst vornehmen, oder andern erlauben.

(ebend. §. 7.)

205. Sondern Exemtionen und Moderationen ohne Verwilligung der Reichsstände nicht ertheilen.

(ebend. §. 9.)

206. Vielmehr die Ergänzung der Kreise, die Moderation und Ausgleichung der Matricul, und überhaupt die Exemtions-Irrungen auf einen gemeinen Reichs- oder besondern Moderations-Tag bringen.

[ebend. §. 10]

207. Assignationen auf Reichs-Kreise oder Stände will der Kaiser wider deren Willen nicht ausstellen, auch keine Compensationen ohne des Reichs Rewilligung erlauben.

[ebend. §. 8.]

208. Er verspricht hiernächst, die Reichssteuern der Städte und andere, etwa in andere Hände gekommene Gefälle, wieder einzuziehen.

(Art. XI. §. 16.)

209. Ein Verzeichniß derselben durch die mainzische Reichskanzlei an die Stände schicken.

[ebend. §. 17.]

210. Und nicht zugeben, daß solche dem Reiche entzogen werden; woferne nicht das ganze Reich einwilligt, oder, soviel die ältern Zeiten betrift, die kurfürstliche Collegial-Einwilligung hinzugekommen wäre.

[ebend. §. 18. 20. u. 19.]

211. Endlich will auch der Kaiser sich bemühen, daß bei allgemeinen Reichs-Anlagen, zu Vertheidigung des Reichs, die italiänischen Reichsvasallen ihre Beihülfe geben.

[Art. X. §. 12.]

Art. XVII.

Von kaiserlichen Privilegien und Concessionen überhaupt.

212. Der Kaiser bestätigt alle Privilegien der Reichsstände und Reichsritterschaft,

(Art. I. §. 2.)

namentlich die privilegia de non appellando et euocando, electionis fori, das ius primae instantiae et austraegarum,

(Art. XVIII. §. 4.)

und will auf keine Weise, weder selbst, noch durch die Reichsgerichte, Eingriffe thun.

(ebend. §. 5. verb. "und — — eingreifen".)

213. Alle, wider landesherrliche Befugnisse, oder Rechte eines Dritten ehedem erschlichene Privilegien, und darauf erlassene Mandate, Decrete 2c. sollen cassirt seyn.

(Art. XV. §. 5. quoad pass. concern.)

214. In Ertheilung neuer, insonderheit übertriebener, Privilegien und Immunitäten will der Kaiser die Notdurft väterlich beobachten.

(Art. XVIII. §. 6. (mit Ausschluß der Worte: non evocando. u. Art. X. §. 2. verb. "insonderheit — — enthalten".)

215. Und insonderheit Mittelbaren keine höhern Privilegien ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürsten, und ohne vorher den Kreis und die Mit-Interessirten gehört zu haben.

(Art. IX. §. 11. mit Ausschluß der Worte: "mit dergleichen und".)

216. Die-

216. Diejenigen, welche kaiserliche Concessionen oder Privilegien erlangen, sollen, bei deren Verlust, die darüber auszufertigenden Urkunden binnen drei Monaten bei der Reichs-Kanzlei auslösen.

(Art. XXII. §. 11.)

217. Bedienen sie sich gleichwohl der Privilegien und Concessionen; so sollen die Reichs-Fiscale wider sie verfahren, und sie zur Strafe bringen.

(ebend. §. 12.)

218. Eben dieses sollen die Fiscale auch wider diejenigen thun, welche dergleichen Begnadigungen von vorigen Kaisern fälschlich vorgeben, und sich anmassen, oder solche zwar erhalten, aber nicht ausgelöset haben.

(ebend. §. 13.)

Art. XVIII.

Von Privilegien auf Austräge und erste Instanz, Monopolien, Stapel, Niederlage und Geleits-Gelder.

219. Der Kaiser will mit Verleihung neuer Privilegien auf erste Instanz, oder Austräge, an sich halten.

(Art. XVIII. §. 7.).

220. Auch, die Bücher-Privilegien ausgenommen, keine Monopolien oder Privilegien auf andere in der Reichsstände Policeiwesen und Rechte eingreifende Sachen ertheilen, und die ungebührlich ertheilten aufheben.

(Art. VII. §. 3. und §. 4. Zusatz.)

221 Stapel-Privilegien sollen nur mit einhelliger Collegial-Einwilligung der Kurfürsten ertheilt werden.

(Art. VIII. §. 23.).

222. Und

222. Und alle unrechtmäßigen Stapel und Niederlagen sollen cassirt seyn.

(ebend. §. 22. quoad passum concern.)

223. Desgleichen alle ungebührliche Geleitsgelder aufgehoben werden rc..

(Art. VIII. §. 12. quoad pass. concern.)

Art. XIX.

Von Standeserhöhung.

224. Standeserhöhung soll nur verdienstvollen, im Reiche gesessenen, und hinlänglich bemittelten Personen ertheilt werden.

(Art. XXII. §. 1.)

225. Ohne Nachtheil eines Dritten; insonderheit

a. des Fürstenraths und der gräflichen Collegien (was Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage betrifft) wie auch anderer Häuser oder Geschlechter.

(ebend. §. 2. u. 3.)

226. b. Desgleichen ohne Nachtheil der rechtmäßigen Nachfolger, bei Standeserhöhung der aus unstreitig notorischer Mißheurath eines Reichsstandes, oder aus einem reichsständischen Hause abstammenden Herrn, erzeugten Kinder.

(ebend. §. 4.)

227. Bestimmung des Begriffs unstreitiger Mißheurathen.

(Zusatz. Vergl. die in Pütters Litt. des Staatsrechts Th. III. S. 748. angezeigten Schriften; wozu noch folgende gehören: Westphals Staatsr. Th. I. N. 42. *Gehler* diss. de inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis dijudicanda. Lips. 1786.

(Kl.

(Bl. jur. Bibl. St. VIII. S. 392.) Gräbe Darstell. der ungleichen Ehen. Rinteln 1787. 8. (ebendas. St. XI. S. 347.) Eines vornehmen Staatsmannes rechtl. Bedenken über die ungleichen Ehen und Mißheurathen ꝛc. ꝛc. Deutschland 1787. 8. (ebendas. St. X. S. 349.) *Hagemeister* diss. de matrimonio illustris cum nobili auita. Gryphiae 1788. (ebendas. St. XIII. S. 63.) Anmerkungen über die Worte: unstreitig notorisch, in d. k. Wahlcap. Art. XXII. §. 4. in d. götting. histor. Magaz. B. V. St. I. S. 42-54. Pütters Rechtsfälle, B. III. Th. 3. n. 310.)

228. c. Wie auch ohne Nachtheil der Landesherren an ihren landesherrlichen Rechten über die mit Standeserhöh g Begnadigten und deren Güter.

(Art. XXII. §. 5.)

229. Den erweislichen Beschwerden eines Reichsstandes wider Standeserhöhungen soll abgeholfen werden.

(ebend. §. 6.)

Art. XX.

Von Zöllen.

230. Die ältern rechtmäßigen Zoll-Privilegien werden bestätigt. Aber die Anlegung neuer, und die Erhöhung, Prorogation, Erstreckung, oder Verlegung alter Zölle, wie auch die Concession solcher Auflagen, wobei blos der Name Zoll nicht gebraucht wird, die aber im Grunde nichts anders als Zölle sind, soll der Kaiser eigenmächtig nicht vornehmen.

(Art VIII. §. 1. 19. u. 21.)

231. Sondern einhelliger Collegial-Einwilligung der Kurfürsten dazu bedürfen: an diese aber dem, welcher das Privilegium sucht, keine Promotorial-Schreiben ertheilen.

(ebend. §. 2. und 4.)

232. Nächst-

232. Nächstdem sollen die benachbarten, dabei interessirten Kreise, besonders der, in welchem der Zoll zu erheben wäre, darüber gehört werden.

(ebend. §. 3.)

233. Auch darf andern Reichsständen durch das Zoll-Privilegium an ihren Zoll-Einkünften und Rechten kein Nachtheil zugefügt werden.

(ebend. §. 5.)

234. Bestimmung wegen der Wehrzölle.

(Zusatz. vid. *Hofmann* diss. de vectigalibus subsidiariis. Mog 1787. 4. Klübers kl. jurist. Bibl. St. XII. S. 435. ff.)

235. Daß Jemand eigenmächtig, oder ohne daß alle, zur Zeit der Errichtung gesetzmäßige, Erfordernisse beobachtet worden, neue Zölle, obwohl unter anderer Benennung, z. B. Accise, Umgeld, Niederlage ꝛc. anlege, oder alte verlege, ersteigere, prorogire, oder der ursprünglichen Bestimmung zuwider, auf Erben oder andere Besitzer zur Ungebühr erweitere, oder ohne Beobachtung der gehörigen Erfordernisse erweitern lasse; soll der Kaiser weder für das Vergangene, noch in Zukunft erlauben, sondern abstellen und verhindern.

(Art. VIII. §. 8. 10. u. 9. verb. "Oder Falls — — erweitern lassen" Auch §. 11. verb. "Wenn auch — — stracks zu wider".

236. Diesem zufolge Mandata S. C. und andere nothdürftige Mittel dawider gebrauchen, und das Ungebührliche cassiren.

(ebend. §. 9. verb. "den oder dieselben — — cassiren".)

237. Zu dem Ende will der Kaiser nicht nur

a. bei jeden Kreises ausschreibenden Fürsten sich genau nach den Zöllen und andern Auflagen, unter denen versteckte Zölle

seyn dürften, erkundigen, und Sich darüber Verzeichnisse geben lassen.

(Art. VIII. §. 28.)

238. b. Sondern auch von benachbarten Reichsständen dergleichen Verzeichnisse und Nachricht einziehen, ob etwa einer oder der andere, und allenfalls ein kreisausschreibender Fürst selbst, Zölle unter andern Namen erhebe, wodurch die Handlung gestört werde.

(ebend. §. 11. verb. "so sollen — — erfordern". Und §. 29.)

239. c. Und die Kreis-Ausschreib-Aemter, oder, wenn diese dabei interessirt sind, die nächstvorsitzenden Kreisstände, sollen schuldig seyn, alle ungebührliche Zoll-Neuerungen dem Kaiser anzuzeigen.

(ebend. §. 30.)

240. Sodann aber soll der Kaiser die entdeckten Mißbräuche abstellen, die unrechtmäßigen Zölle cassiren, gegen die Uebertreter Einsehen thun, und den Fiscal wider sie excitiren.

(ebend. §. 12. 17. 18. und §. 22. quoad passum concern.)

241 Würde der Uebertreter, auf geschehene Erinnerung, den Exceß nicht sogleich abstellen; so soll er auf die Zeit seines Lebens, eine Gemeinheit aber auf 30 Jahre, den ihm zukommenden, aber mißbrauchten Zoll verwürkt haben.

(ebend. §. 13.)

242. Alles dieses gilt auch, wenn der Uebertreter ein Mittelbarer ist.

(ebend. §. 14.)

243. a) Wenn einer der kreisausschreibenden Fürsten den Zoll mißbraucht; so soll der andere ihn abmahnen. b) Wenn aber beide, oder der andere seine Schuldigkeit unterläßt; so soll die Abmahnung den andern Kreisständen zustehen. c) Wenn der Uebertreter sich noch zu keinem Kreise hält, so soll die Abmahnung den benachbarten, dabei interessirten Ständen gebühren.

(ebend. §. 15.)

244. Nächstdem soll jeder Reichsstand, die R. Ritterschaft mit eingeschlossen, berechtigt seyn, sich und die Seinigen der Beschwerden gegen ungebührliche, oder mißbrauchte, oder unter andern Namen versteckte Zölle, so gut er kann, zu entledigen.

(ebend. §. 16 u. 20.)

245. Und der Kaiser will zu Behauptung unrechtmäßiger Zölle und Auflagen keine Processe oder Mandate erkennen lassen.

(Art. XIX. §. 5.)

246. Dagegen verbindet er sich, keine Zollbefreiungs-Privilegien zu ertheilen, auch die in vorigen Zeiten unrechtmäßig ertheilten aufzuheben.

(Art. VIII. §. 24. u. 25.)

247. Jedoch soll denen Ständen, welche künftig Zoll-Privilegien, oder Erhöhung, oder Prorogation alter Zölle erlangen, die Concession nicht eher ausgefertigt werden, als bis sie sich reversirt haben, daß sie die Kurfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreite Personen, nebst deren Habe und Gütern, mit den neuen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern frei passiren lassen wollen.

(Art. VIII. §. 27. u. 26. quoad paff. concern.)

248. Auch die ältern Zollprivilegirten will der Kaiser zu Ausstellung solcher Reverse an das kurfürstliche Collegium ernstlich, auch bei Verlust des Privilegii, anhalten.

(ebend. §. 26.)

249. Nicht weniger sollen Reichsstände und deren Abgesandte, die sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Kreis-Tagen aufhalten, oder dahin begeben, wegen ihrer Mobilien und Bedürfnisse von Zöllen und Abgaben frei seyn.

(ebend. §. 31.)

Art. XXI.

Vom Münzwesen.

250. Münz-Privilegien will der Kaiser Niemand ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürsten, und ohne vorher den Kreis zu hören, in welchem der neue Münzstand ansässig ist.

(Art. IX. §. 6.)

251. Gleiche Einschränkung gilt von der Münzverleihung an Mittelbare; wobei überdem die Mit-Interessirten vernommen werden sollen.

(ebend. §. 11.)

252. Hat ein Reichsstand das Münz-Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder hergebracht; oder ist er zwar dazu berechtigt, hat aber dasselbe mißbraucht, oder mißbrauchen lassen; so soll im letztern Falle derselbe seines Münzrechts schlechthin verlustig seyn, und in beiden Fällen das Münzen verboten, und wider die Uebertreter durch die Kreise verfahren werden.

(ebend. §. 7.)

253. Hier-

253. Hiernächst soll ein Reichsstand, der sein Münzrecht mißbraucht, noch überdem, jedoch auf die oben, §. 101, bemerkte Art, von Reichs- Sitz, und Stimmrecht suspendirt, und nicht anders, als nach gegebener Genugthuung, und auf der Reichsversammlung, mit Bewilligung der Stände, restituirt werden.

(ebend. §. 9. u. 8.)

254. Werden Mißbräuche der vorhin beschriebenen Art bei Mittelbaren entdeckt; so soll wider diese durch ihre Landesherren nach Gebühr verfahren werden.

(ebend. §. 10.)

255. Wegen Beschwerden und Mängel der Münze halber, will der Kaiser mit Einwilligung der Reichsstände, nach Vorschrift des R. A. 1663. §. 51. 52 u. 53. und desjenigen, was künftig deshalb auf Reichstagen beschlossen werden wird, verfahren.

(ebend. §. 1. u. 3. Und Veränderung.)

256. Zu dem Ende verspricht Er insonderheit diejenigen Mittel anzuwenden, welche die vorigen und künftigen Reichsgesetze, in so weit erstere den jetzigen Zeiten angemessen sind, verordnen; namentlich a) die R. u. Deput. Abschiede von 1570, 1571, 1576 und 1594; b) sodann das in deren Gemäsheit ergangene kaiserl. Münzedict von 1759, wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstädte; c) ferner die, mehrmals auf Reichstagen, besonders 1603, beliebte Conformität; und d) was 1737 und 1738 wegen Herstellung des Münzwesens auf dem Reichstage gehandelt, und damals vom Kaiser genehmiget worden ist.

[ebend. §. 2. verb. "Auch —— werden können". §. 4. quoad passum conc. Und Zusatz.

257. Diesem gemäs will der Kaiser nicht nur im ganzen römischen Reiche, sondern auch mit den Benachbarten, und wegen der den Kreis-Directoren aufgetragenen Bestrafung der Uebertreter, auch Abschaffung der Heckenmünzen, die reichsgesetzmäsige Vorschrift beobachten.

[ebend. §. 2. verb. "sowohl — — nehmen".]

258. Desgleichen das 1737 und 1738 Beschlossene, mittelst besonderer Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündigen und befolgen lassen; hingegen das, was damals zu weiterer Erörterung ausgesetzt worden, vollends zu Stande bringen.

[ebend. §. 4. quoad passum conc.]

259. Wie auch darauf sehen, daß die Münz-Probations-Tage in den Kreisen theils fortgesetzt, theils in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden.

[ebend. §. 5. verb. "Immasen — — mögen".]

260. Und daß ausländische Münz-Sorten im Reiche nicht anders, als nach dem reichsgesetzmäsigen Schrot und Korn, geduldet werden.

[ebend. §. 5. verb. "besonders aber — — geduldet werden".]

Art. XXII.

Von Policei- und Handlungs-Sachen.

261. Der Kaiser will die jetzigen und künftigen Reichs-Policei-Ordnungen halten.

[Art. VII. §. 1. verb. "Ferner — — halten". Dieser §. könnte ganz wegbleiben.]

262. Dem Bücher-Commissar zu Frankfurt nicht verstatten, daß derselbe bei der Bücher-Censur und bei Confiscirung der Bücher nach Willkühr verfahre, oder die erlaubte Preßfreiheit einschränke; noch auch von den nach Frankfurt zum Verkauf gebrachten Druckschriften, zum

Nach-

Nachtheil des Buchhandels, Abgaben, weder an Geld noch Büchern, fordere.

(Art. II. §. 7. quoad passum concern.. Und Zusatz. Vergl. R. H. R. Concl. v. 10. Mai 1757. Schmausens neues Syst. des R. d. Natur betr. in d. Nachlese zu d. Coburg. Zeit. 1757. Nachl. 43. S. 364. *Ge. Beyeri* notitia auctor. iurid. Contin. V. *Franckii* praef. p. 3. et 700 sqq. Pütter vom Büchernachdruck, S. 176 ff. Reuß Staatsk. IV. 367. VI. 225.)

263. Bestimmung wegen künftiger Comitial-Berathschlagung über den Bücher-Nachdruck.

(Zusatz)

264. Bestimmung wegen künftiger Comitial-Berathschlagung über das Lottowesen.

(Zusatz.)

265. Bestimmung wegen künftiger Berathschlagung über die Einführung einer National-Tracht und Einschränkung des Luxus.

(Zusatz.)

266. Der Kaiser will die Handlung zu Wasser und zu Lande befördern.

(Art. VII. §. 2. "und die verb. — — befördern".)

267. Dem gemäs die Handlungs-Städte, insonderheit Lübek, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten schützen.

(ebend. §. 2.)

268. Nicht verstatten, daß die Schiffbarmachung der Ströme durch Bau u. d. von Jemand verhindert werde.

(Art. VIII. §. 7.)

269. Oder daß am Rhein oder andern schiffbaren Strömen einige armirte Schiffausläger, Licente, und andere

dere ungewöhnliche Auflagen und Hindernisse der Handlung errichtet werden.

(ebend. §. 6. Vergl. Beiträge zu einigen Stellen der kaiserl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 6, 11, 12, 17, 18, und des Reichsschlusses vom $\frac{17}{7}$. Febr. 1671, die Erleichterung der Commercien und Abstellung der willkührlichen Imposten betr. oder Uebersicht der bey höchstpreißl. kais. R. Kammergerichte von Kurpfalz et Consorten, sodann der Reichsstadt Frankfurt gegen Kurmainz anhängigen Mandat-Proceß-Sache, wegen gesetz- und observanzwidriger Erhöbung des Kranengeldes, nebst der in dieser Sache ergangenen reichskammergerichtl. Sentenz d. d. 23. Dec. 1789. Wetzlar 1790. 4. 20 S. Reuß Staatsk. VI. 242 ff.)

270. Auch will der Kaiser sich bemühen, daß etwaige Verbote der Durch- oder Einfuhr teutscher Manufacturen und Waaren in fremden Staaten aufgehoben werden: ausserdem aber gegen die Nachbarn Gleiches beobachtet werde.

(Art. VII. §. 5.)

271. Und nicht erlauben, daß der erbländische Hofkriegsrath und die erbländische Generalität sich einer eigenmächtigen Cognition über Contrebande oder andere Handlungs-Sachen anmasse.

(Art. IV. §. 4. quoad paff. concern.)

Art. XXIII.

Von dem Postwesen.

272. Der Kaiser will dafür sorgen, daß das kaiserliche und Reichs-Generaloberpostamt in seinem rechtmäßigen Zustande, besonders gegen die erbländischen Posten, erhalten, und dessen Recht nicht geschmälert werde.

(Art. XXIX. §. 4. mit Ausschluß der Worte: "gegen erhebendes billiges Postgeld". Und mit einiger Veränderung. Vergl. Gerstlachers Anmerk. zu Josephs II. Wahlcap. S. 155.)

273. Je-

273. Jedoch soll das General-Reichsober-Postamt nur Einheimische zu Postbeamten bestellen, für diese auch keine Befreiung von Real-Beschwerden oder andern landesherrlichen Gerechtsamen, insonderheit von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in ausseramtlichen Sachen, verlangen; in so weit nicht etwa durch besondere Verträge mit den Landesherren etwas anderes bestimmt worden ist.

(ebend. §. 1. mit Ausschluß oder Veränderung der Worte: "Und demnach — — aufgestellet worden", welche wegbleiben können. Und Zusatz.)

274. Auch will der Kaiser das Reichs-Ober-Post-Generalat anweisen, a) daß dasselbe nicht nur die Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, b) sondern auch alle Mißbräuche möglichst verhüte; c) die entdeckten auf das strengste und ohne Ausnahme bestrafe; d) zu dem Ende jährliche Visitationen aller und jeder Ober- und Unter-Postämter und Posthaltereien zu einer bestimmten Zeit anstelle, wobei Jedermann seine Beschwerden unentgeltlich anzubringen, verstattet ist; e) die getreue und richtige Bestellung der aufgegebenen Briefe und Sachen, wie auch die Beförderung der Reisenden, gegen billiges Postgeld, f) so wie die allgemeine Einführung und Unterhaltung der Post-Charten, in welche alle und jede Briefe und Paquete einzeln eingeschrieben werden, sich angelegen seyn lasse; g) auch eine allgemeine Taxe der Briefe, Paquete, Fortbringung der Reisenden, Extraposten und Staffeten, für sämmtliche kaiserliche und Reichsposten verfasse, durch öffentlichen Druck bekannt mache, und in allen Posthäusern beständig anschlagen lasse.

(Art. XXIX. §. 2. und Zusatz. Vergl. Reuß Staatskanzlei B. XIII. 417. XVI. 281. ff. 358. f. Neuer teutscher Zuschauer Heft 2. S. 198. u. Schlözers Staatsanz. Heft 52. S. 486. u. einige neuere Schriften.)

275. Dagegen sollen die land- und reichsstädtischen Boten unterwegs keine Briefe, Paquete und Personen aufnehmen, auch keine Pferde wechseln, sondern die Reichsstädte und deren Boten den kaiserl. Decreten und Rescripten von 1616, 1620 und 1636 sich gemäs bezeigen.

(ebend. §. 3.)

276. Dieser Artikel, das Postwesen betreffend, soll so lange befolgt werden, bis das Reich andere Bestimmungen geben wird.

(ebend. §. 5.)

Art. XXIV.

Von Reichslehen.

277. Der Kaiser will alle und jede Lehnsverbindung des teutschen Reichs, in und ausserhalb Teutschland, insonderheit in Italien, erhalten, auch darauf dringen, daß die Lehen in gehörigen Fällen erneuert, und die Lehen und Lehnleute geschützt werden.

(Art. X. §. 10. mit Ausschluß der Worte: und Gerechtigkeiten.)

278. Daher will Er insonderheit die Reichslehnpflicht nicht auf sein Haus richten.

(Art. XI. §. 3.)

Und wegen seiner eigenen Reichslehen die Belehnung empfangen, oder sich deswegen gegen das Reich reversiren.

(Art. X. §. 11.)

279. Auch dem König von Sardinien die Belehnung über seine Staaten, auf gebührendes Ansuchen, auf gehörige Art ertheilen.

(Art. XXVI. §. 1.)

280. Wegen der veräusserten Reichslehen und Herrschaften, besonders in Italien, will der Kaiser genaue

Nachforschung anstellen, wie es mit der Veräusserung beschaffen ist, und durch Kurmainz den übrigen Ständen Nachricht davon geben.

(Art. X. §. 6.)

281. Auch hier mit Rath, Hülfe und Beistand des kurfürstl. Collegii, und nach Befinden sämmtlicher Reichsstände, verfahren.

(Art. x. §. 7.)

282. Wegen Empfangung der Lehen will der Kaiser die Vassallen nicht mit Nachreisen beschweren, noch ausserhalb des Reichs laden.

(Art. V. §. 1. und XVI. §. 4. beide quoad. paff. concern.)

283. Die Belehnung soll jedesmal nach dem vorigen Tenor erfolgen ꝛc.

(Art. XI. §. 1.)

284. Auch nicht etwa aufgehalten werden, weder mit Edition alter Familien-Verträge, womit der Kaiser die Stände nicht beschweren will, noch auch wegen illiquider und streitiger Taxen oder Laudemien.

(ebend. §. 2.)

285. Desgleichen will der Kaiser den geistlichen Kur- und Fürsten nicht vorschreiben, ob sie zur Lehnsempfangung Mitglieder des Capitels, oder Weltliche bevollmächtigen wollen.

(ebend. §. 4.)

286. Statt der minderjährigen Vassallen sollen die Vormünder die Belehnung gehörig empfangen, und die Gebühr entrichten.

(ebend. §. 5.)

287. Die Minderjährigen selbst aber sollen, nach erlangter Volljährigkeit, hiermit verschont werden.

(ebend. §. 6.)

Wel-

Welches alles sowohl von Thron- als Nichtthron-Lehen gelten soll.

(ebend. §. 7. mit einiger Veränderung. Was von den Reichsvicarien gesagt wird, kommt unter dem ihnen gewidmeten besondern Abschnitte vor.)

288. Die Lehnbriefe, welche den ältern Anwartschaften und den Rechten eines Dritten zuwider, auf solche, die in den alten Lehnbriefen nicht begriffen sind, erstreckt werden, sollen ungültig seyn.

(ebend. §. 9.)

289. Wegen der Belehnungs-Gebühren soll die Vorschrift der G. B. beobachtet, und von Einer Belehnung wegen verschiedener Lehen die Gebühr nur einfach gefordert, auch die Zusammenfassung mehrerer Lehen in Eine Belehnung, nicht erschwert werden.

(Art. XVII. §. 18. Zusatz und Veränderung.)

290. Auch sollen die Reichsstände mit Laudemien und Anfallsgeldern bei solchen Lehen, wo sie schon mitbelehnt gewesen, so wie mit ungewöhnlichen Anforderungen, nicht beschwert werden.

(ebend. §. 19.)

291 *a*. Zu dem Ende will der Kaiser ein Reichsgutachten verlangen, worin sowohl die Fälle, in welchen Laudemien und Anfallsgelder bezahlt werden sollen, als auch die Summen für jeden Fall zu bestimmen sind.

(Zusatz. Vergl. Art. XVII. §. 17.)

291 *b*. Wiederverleihung heimgefallener oder verwürkter Reichslehen, die etwas merkliches ertragen *), oder Anwartschaft darauf, sollen ohne Vorwissen des kurfürstlichen

*) Allenfalls wäre die Summe des jährlichen Ertrags zu bestimmen, z. B. 1000 Gulden Rheinisch. Auf Veranlassung neuerer Beispiele.

chen, wenn es Kurfürstenthümer betrifft, sonst aber des kurfürstlichen und fürstlichen, auch, wenn es eine Reichsstadt betrifft, städtischen Collegien, nicht ertheilt, sondern diese Lehen eingezogen, und zu Unterhaltung des Kaisers und Reichs verwendet werden.

(Art XI. §. 10. und 11.)

292. Doch alles dieses dem Kaiser, jedem Dritten, und rechtmäsigen Beanwarteten ohne Nachtheil.

(ebend. §. 12. Könnte ganz wegbleiben.)

293. Wenn Reichslehen und Güter dem Kaiser auf irgend eine Art heimfallen, und Er solche in seinen Händen behält, oder Er dergleichen schon auf rechtmäsige Art in Händen hat; so sollen davon alle Reichs- und Kreis-Anlagen, Rechte und Beschwerden ferner anerkannt und geleistet, auch die Güter bei ihren Privilegien und Rechten gelassen werden.

[Art. XI. §. 13. 14. u. 15.]

Art. XXV.

Von dem Rechte des Kriegs und Friedens.

294. Der Kaiser will sich gegen benachbarte Mächte friedlich verhalten, das Reich nicht in fremde Kriege verwickeln, und sich aller dem Reiche gefährlichen oder schädlichen Assistenz enthalten.

[Art. IV. §. 2. verb. Wir sollen — — enthalten.]

295. Insonderheit will Er in dieser Rücksicht den westphäl. Frieden genau befolgen, und durch andere befolgen lassen.

[ebend. §. 7.]

296. Der Kaiser verspricht, keine Einquartierung, ohne Einwilligung der Stände, auszuschreiben, auch nie Einen Stand mit Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen

zügen u. d. Kriegslasten zu beschweren, oder beschweren zu lassen.

[ebend. §. 9.]

297. Namentlich soll der Ort des Cammergerichts, gegen billigen Ersatz, von der Natural-Einquartierung stets frei gelassen werden.

[ebend. §. 10.]

298. Einige Vestungen in der Stände Landen und Gebiete, will der Kaiser weder in Friedens- noch in Kriegs-Zeiten von Neuem anlegen, oder alte erneuern, vielweniger solches andern verstatten; sondern dieses kommt allein den Landesherren zu.

[ebend. §. 6.]

299. Bestimmung wegen der Reichsvestungen Kehl und Philippsburg.

[Zusatz. Vergl. Reuß Staatskanzlei B. II. S. 391. ff. und Fürstbischöfl. Speierisches Schreiben an die Reichsversammlung vom 27. Apr. 1789.]

300. Würde der Kaiser des Reichs wegen angegriffen; so kann Er sich aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe bedienen.

[Art. IV. §. 5.]

301. Friede und Krieg von wegen des Reichs, kann der Kaiser nicht anders, als mit Einwilligung des gesammten Reichs auf dem Reichstage, anfangen. Hingegen in eilenden Fällen ist wenigstens sämmtlicher Kurfürsten Einwilligung notwendig, sodann gleichwohl mit dem gesammten Reiche die Gebühr zu beobachten.

[Art. IV. §. 2. verb. "auch kein — — zu beobachten". Doch mit Ausschluß der Worte: "oder Bündnis — — machen".]

302. Die

302. Die Reichskriege sollen nach Vorschrift der Reichsgesetze geführt, die Generalität in gleicher Anzahl beider Religionen bestellt, und die auf gleiche Art ernennten Kriegsraths-Directoren, nebst dem ganzen Kriegsheere, in des Kaisers und Reichs Pflichten genommen werden.

[ebend. §. 3.]

303. Seinem eigenen Kriegsrath und Generalität will der Kaiser nicht erlauben, sich in des Reichs Marschwesen, Commando, und Disposition über die Reichsvestungen zu mischen

[ebend. §. 4. mit Ausschluß der Worte: "sich einer — — anzumassen".]

304. Eben so wenig will er des Reichs Kriegsvolk ohne Einwilligung der Stände ausserhalb des Reichs führen.

[ebend. §. 8.]

305. Der Kaiser verbindet sich, ohne Einwilligung der Stände, keine Präliminar- und Haupt-Friedens-Tractaten vorzunehmen, noch weniger zu schliessen; den Nothfall ausgenommen, in welchem Er jedoch die kurfürstl. Collegial-Einwilligung einholen will, ehe er Sich in etwas Verbindliches einläßt, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann.

(ebend. §. 11. verb. "Sodann sollen — — einlassen".)

306. Der Kaiser will auch bei Friedenshandlungen die Stände ihres Deputations- und Beiwürkungsrechts sich ruhig bedienen lassen, dergestalt, daß zwischen der kaiserl. Gesandschaft und den Reichs-Deputirten diejenige Art der Verhandlung beobachtet werde, welche auf Reichs- und Deputations-Tagen gewöhnlich ist, daß die Deputirten zu den Friedens-Versammlungen gelassen werden, und ohne deren Mitwürkung daselbst nichts geschehe.

(ebend. §. 11. verb. "sofort wollen — — zu vertreten".)

307. Im

307. Im Fall aber die Stände dem Kaiser Vollmacht zur Friedenshandlung ertheilen, so will er sich genau nach derselben richten.

(ebend. §. 11. verb. "Im Fall — — sich bringt".)

308. Insonderheit soll der Kaiser bei dem Friedensschluß darauf bedacht seyn, daß alles, was der Feind eingenommen, oder in der kirchlichen und politischen Verfassung geändert hat, in den reichsgesetz- und friedensschlußmäßigen Stand (worunter jedoch die A. C. Verwandte den ryswickischen Frieden nicht verstanden haben, die Catholischen aber diesen Vorbehalt dahin gestellt seyn lassen wollen) hergestellt werde.

(ebend. §. 12.)

Art. XXVI.

Von Werbung, Einquartieruug und Durchmärschen.

309. Der Kaiser verspricht, in den Ländern und Gebieten der Stände, ohne Einwilligung desjenigen Standes, welchen es betrifft, keine Werbung anzustellen.

(Art. IV. §. 7. verb: "Desgleichen — — anstellen". Und Veränderung.)

310. Da auch zuweilen fremden Mächten im Reiche Werbung verstattet wird, und die Reichsgesetze hinreichend bestimmen, in wie weit ein Stand oder Angesessener des Reichs sich in fremde Kriegsdienste einlassen darf; so will der Kaiser darauf sehen, daß dadurch und durch seine eigene Werbung das Reich von Mannschaft nicht entblößt werde.

(ebend. §. 14. verb. "Und dieweilen — — — entblösset werde".)

311. Nicht weniger will der Kaiser die Verfügung treffen, daß bei dieser Werbung die Stände des Reichs, nebst allen dessen Angehörigen, mit Versammlung, Durchführung

führung, Einquartierung, Musterplätzen, oder sonst, nicht beschwert werden.

(ebend. §. 14. verb. "auch die — — verfahren werde".)

312. Der Kaiser verspricht, Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden von auswärtigen Völkern im Reiche, nicht zu verstatten ꝛc.

(Art. IV. §. 18.)

313. Wenn Reichsstände fremde Truppen, dem W. Fr. zuwider, in oder durch das Reich führen würden; so will der Kaiser dieses hintertreiben, allenfals mit Gewalt; auch dem Beleidigten Hülfe wiederfahren, und nach Inhalt der Reichsgesetze und Executions-Ordnung verfahren lassen.

[ebend. §. 7. verb. "sondern — — gedeihen".]

314. Der Kaiser selbst will eigenmächtig kein Kriegsvolk in das Reich führen, oder führen lassen; sondern seine eigene und Hülfsvölker nicht anders, als nach vorhergegangener Requisition, durch der Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und alle Bedürfnisse baar bezahlen, auch durch ihr eigenes Commissariat anschaffen lassen.

(Art. IV. §. 7. verb. "noch einiges — — führen lassen". Und ebend. §. 15.)

315. Demnach sollen die Völker, so wie die Generalität, Artillerie, das Commissariat, und die Feld-Canzleien, bei Quartieren und Stationen sich weiter nichts, als Dach und Fach, anweisen lassen.

(Art. IV. §. 16.)

316. Und damit dieses genau befolgt werde; so soll deshalb von wegen der durchziehenden Truppen Sicherheit und Bürgschaft durch Wechsler und Kaufleute in Städten des Reichs gegeben, oder sich mit denen Ständen, die es betrifft, verglichen werden.

(ebend. §. 17. mit Veränderung des Wortes: "Reichs-Städten".)

Art. XXVII.

Von dem Rechte der Bündnisse.

317. Der Kaiser macht sicht verbindlich, von Reichs wegen kein Bündniß mit andern Mächten zu errichten, ohne Einwilligung der Stände.

[Art. IV. §. 2. quoad pass. concern. und Art. VI. §. 1.]

318. In Nothfällen will Er zu Bündnissen wenigstens die Einwilligung des kurfürstlichen Collegii einholen; doch ist nachher gleichwohl bei dem gesammten Reiche die Gebühr zu beobachten.

(Art. IV. §. 2. quoad passum concern. und Art. VI. §. 2.)

319. Würde der Kaiser wegen seiner eigenen Länder Bündnisse errichten; so soll dieses ohne Nachtheil des Reichs, und dem W. Fr. gemäs geschehen.

(Art. VI. §. 3.)

320. Allen und jeden Ständen des Reichs soll das Recht frei bleiben, Bündnisse unter sich, und mit Auswärtigen zu errichten.

(ebend. §. 4. verb. "So viel — — frei bleiben".)

321. Jedoch unter folgenden Einschränkungen: a. daß ihre Bündnisse nicht wider den Kaiser und das Reich, noch dem Land- u. W. Frieden, und dem Eide, womit jeder Stand dem Kaiser und Reiche verwandt ist, zuwider geschehe.

(ebend. §. 4. verb. "Daß solche — — verwandt ist". Jedoch mit Ausschluß der Worte: "noch wider Uns".)

322. b. Und daß von fremden Mächten keine andere Hülfe begehrt und geleistet werde, als solche, die dem Reiche weder gefährlich noch schädlich ist.

(ebend. §. 5.)

323[a]. Bei Allem, was hier vom Rechte des Kriegs und Friedens, von Werbung, Einquartierung, Durchmärschen und Bündnissen bestimmt wird, will der Kaiser die Stände und die R. Ritterschaft schützen.

(Art. IV. §. 19.)

Art. XXVIII.

Von den Reichs-Vicarien.

323[b]. Die Reichsvicarien will der Kaiser in allen Vicariats-Fällen bei ihren Rechten unbeeinträchtigt bleiben, auch letztere von Niemand bestreiten und einschränken lassen.

(Art. III. §. 15.)

324. Den Gränz-Vergleich der Reichs-Vicarien von 1750 verspricht Er dem gesammten Reiche vorlegen zu lassen, und dessen Genehmigung zu befördern.

(ebend. §. 19. Neuere Bewegungen hierüber.)

[Note. Art. III. §. 18. fällt jetzt hinweg.]

325. Den Reichsvicarien soll das Befugniß zustehen, im Reiche Recht zu sprechen, nicht nur in neuen Sachen, sondern auch in solchen, die vorher bei dem Reichshofrath anhängig gewesen sind. Wegen der letztern sollen ihren Vicariats-Gerichten die Original-Acten aus der Reichs-Canzlei, auf Kosten der Parteien, überliefert werden.

(ebend. §. 16.)

326. Binnen längstens sechs Monaten nach geendigter Reichs-Verwesung, sollen die Vicarien die vor ihnen verhandelten Acten jedesmal an den Kaiser einschicken, um bei der Reichs-Canzlei aufbewahrt zu werden.

(ebend. §. 17.)

327. Den Reichs-Vicarien steht ferner das Befugniß zu, über diejenigen Reichslehen, die nicht von dem Kaiser

vom Thron empfangen werden, die Belehnung zu ertheilen.

(Art. XI. §. 7. verb. "als — — seynd.)

328. Nicht weniger sind sie berechtigt, nach Absterben des Kaisers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwühriger Abwesenheit, Reichstage auszuschreiben und zu halten, und die schon vorhandenen fortzusetzen; doch ersteres mit Beobachtung der oben §. 91 u. ff. bemerkten Vorschriften.

(Art. XIII. §. 9.)

329. „Den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, will der Kaiser bei seinen italiänischen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen und Privilegien schützen, auch das, was das kurfürstl. Collegium 1685 an den Herzog zu Mantua deshalb geschrieben hat, bestätigen.

(Art. XXVI. §. 2.)

330. Bestätigung der jüngsten Reichs-Vicariats-Handlungen.

(Zusatz aus der Wahlcapitulation Franz I. Art. III. §. 19 u. 20 welche in die römisch königl. Wahlcap. Josephs II. nicht aufgenommen werden konnten, weil dort der Fall eines Zwischenreichs nicht war.)

Art. XXIX.

Von der römischen Königs-Wahl.

331. Die Kurfürsten sollen nicht leicht zur Wahl eines römischen Königes, bei Lebzeiten des Kaisers, schreiten; sondern nur a) wenn der Kaiser sich aus dem Reiche begeben, und beständig, oder allzulange entfernt bleiben wollte; b) oder wenn Er wegen Alters oder beschwerlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; c) oder endlich, wenn ein anderer Nothfall eintritt, weshalb die

die Wohlfahrt des Reichs eine römische Königswahl erfordert.

(Art. III. §. 11. verb. "und nachdem —— zu erwählen".)

332. In diesen Fällen sollen die Kurfürsten mit Einwilligung des Kaisers, oder, wenn derselbe ohne erhebliche Ursache seine Einwilligung versagt, auch ohne solche, zur römischen Königswahl schreiten; und der Kaiser macht sich hiermit im Voraus zu diesen Bestimmungen verbindlich.

(ebendas. verb. "und dann daß — — — conform halten"]

Art. XXX.

Bestärkung der Wahlcapitulation.

333. Der Kaiser verspricht, daß alles, was der Wahlcapitulation zuwider geschehen würde, kraftlos, nichtig, und hiermit im Voraus cassirt seyn soll.

(Art. XVI. §. 11.)

334. Auch will Er die Wahlcapitulation, wegen Abwesenheit, einstweilen durch seine bevollmächtigte Commissarien in seine Sele beschwören lassen.

(Art. XXX. §. 4.)

335. Solche jedoch noch vor der Krönung in eigener Person beschwören.

(ebend. §. 5.)

336. Er bekennet sich daher nochmals eidlich zu dem ganzen Inhalte dieses Wahlvertrags.

(ebend. §. 6.)

Schluß.

Schluß.

337. Der Kaiser hat jedem Kurfürsten ein Original, mit dem grossen Siegel versehen, mittheilen lassen. Datum, Ort, Tag- und Jahrzahl. Unterschrift der bevollmächtigten Commissarien, und Besieglung.

(ebend. §. 7.)

Reversalen

des Kaisers, unter dessen eigenhändiger Unterschrift und Besieglung, worinn Sich Se. Majestät nochmals zu dem Inhalt bekennen, und solchen in Person eidlich bekräftigt zu haben versichern und nochmals bestätigen.

Register.

Wahlcap. Josephs II.		System. Entwurf.
Art. I.	§. 1.	§. 15.
	2.	39. 70. 212.
	3.	100. 101.
	4.	42.
	5.	103.
	6.	102.
	7.	104.
	8.	41.
	9.	43. 44.
	10.	21. 23.
	11.	23.
Art. II.	§. 1.	33.
	2.	33.
	3.	1. 22. 24.
	4.	2.
	5.	3.
	6.	4. 5.
	7.	25. 27. 262.
	8.	26. 28. 29.
Art. III.	§. 1.	57.
	2.	64.
	3.	58.
	4.	59.
	5.	Cessat.
	6.	60.
	7.	60.
	8.	31.
	9.	71 a.
	10.	63.
	11.	331. 332.
	12.	61.
	13.	62.
	14.	63.
	15.	323.
	16.	325.
	17.	326.
	18.	Cessat.
	19.	324.
Art. III.	§. 20.	§. 67. 68. 69.
	21.	59. 65. 66.
	22.	56.
	23.	11. 12.
	24.	13. 71 b.
	1.	100.
Art. IV.	§. 2.	317. 318. 294. 301.
	3.	302.
	4.	271. 303.
	5.	300.
	6.	298.
	7.	§. 309. 313. 314. 295.
	8.	304.
	9.	296.
	10.	297.
	11.	304. 306. 307.
	12.	308.
	13.	1.
	14.	310. 311.
	15.	314.
	16.	315.
	17.	316.
	18.	312.
	19.	Ueberflüssig.
Art. V.	§. 1.	179. 197. 282.
	2.	198.
	3.	199.
	4.	201.
	5.	200.
	6.	203.
	7.	204.
	8.	207.
	9.	205.
	10.	206.
	11.	202.
Art. VI.	§. 1.	317.
	2.	318.
	3.	319.

Wahlcap. Josephs II.		System. Entwurf.
Art. VI.	§. 4.	§. 320. 321.
	5.	322.
Art. VII.	§. 1.	261.
	2.	266. 267.
	3.	220.
	4.	220.
	5.	270.
Art. VIII.	§. 1.	230.
	2.	231.
	3.	232.
	4.	231.
	5.	233. 270.
	6.	269.
	7.	268.
	8.	235.
	9.	235. 236.
	10.	235.
	11.	238.
	12.	223. 240.
	13.	241.
	14.	242.
	15.	243.
	16.	244.
	17.	240.
	18.	240.
	19.	230.
	20.	244.
	21.	230.
	22.	22[illegible]. 240.
	23.	221.
	24.	246.
	25.	246.
	26.	247. 248.
	27.	247.
	28.	237.
	29.	238.
	30.	239.
	31.	249.
Art. IX.	§. 1.	255.
	2.	256. 257.
	3.	255.
	4.	258.
	5.	259. 260.
	6.	250.
	7.	252.
	8.	253.
	9.	253.

Wahlcap. Josephs II.		System. Entwurf.
Art. IX.	§. 10.	§. 254.
	11.	215. 251.
Art. X.	§. 1.	33.
	2.	33. 214.
	3.	34.
	4.	37.
	5.	38.
	6.	34. 280.
	7.	40. 281.
	8.	36.
	9.	35.
	10.	33. 276.
	11.	278.
	12.	211.
Art. XI.	§. 1.	283.
	2.	284.
	3.	278.
	4.	285.
	5.	286.
	6.	287.
	7.	327. 287.
	8.	182.
	9.	288.
	10.	291 b.
	11.	291 b.
	12.	292.
	13.	293.
	14.	40. 293.
	15.	293.
	16.	208.
	17.	209.
	18.	210.
	19.	221.
	20.	210.
	21.	40. 58.
Art. XII.	§. 1.	110.
	2.	111.
	3.	108. 112.
	4.	109.
	5.	108.
	6.	105.
	7.	106.
Art. XIII.	§. 1.	91.
	2.	92.
	3.	93.
	4.	97.

Wahlcap. Josephs II.		System. Entwurf.
Art. XIII. §.	5.	§. 98.
	6.	94. 95.
	7.	96.
	8.	99.
	9.	328.
	10.	107.
Art. XIV. §.	1.	16.
	2.	17.
	3.	16.
	4.	18. 19.
	5.	19.
	6.	21.
Art. XV. §.	1.	72. 73.
	2.	72. 73.
	3.	83. 84. 85.
	4.	86.
	5.	90. 213.
	6.	78.
	7.	79.
	8.	80.
	9.	81.
Art. XVI. §.	1.	32.
	2.	114.
	3.	126.
	4.	130. 282.
	5.	128.
	6.	113.
	7.	127. 159. 161.
	8.	159.
	9.	30. 129.
	10.	30.
	11.	333.
	12.	151.
	13.	152.
	14.	142. 153.
	15.	156.
	16.	134. 157. 164.
	17.	161.
Art. XVII. §.	1.	131.
	2.	157. 164.
	3.	124. 165.
	4.	166.
	5.	Cessat
	6.	167.
	7.	168.
	8.	169.
Art. XVII. §.	9.	§. 169.
	10.	170.
	11.	172.
	12.	171.
	13.	160.
	14.	157.
	15.	123.
	16.	132.
	17.	136. 291 a.
	18.	289.
	19.	290.
Art. XVIII. §.	1.	§. 117.
	2.	118.
	3.	119.
	4.	212.
	5.	129. 135. 212.
	6.	214.
	7.	219.
	8.	174. 177.
	9.	176.
	10.	175.
	11.	176.
Art. XIX. §.	1.	§. 51. 52.
	2.	52.
	3.	116.
	4.	115.
	5.	245.
	6.	87.
	7.	88.
	8.	122.
Art. XX. §.	1.	§. 186.
	2.	187.
	3.	188.
	4.	189.
	5.	190.
	6.	191.
	7.	192. 193.
	8.	193.
	9.	194.
	10.	195.
	11.	196.
Art. XXI. §.	1.	41.
	2.	82.
	3.	82.
	4.	82.
	5.	48.

Wahlcap. Josephs II.		System. Entwurf.
Art. XXI. §.	6.	§. 49.
	7.	50.
	8.	51.
Art. XXII. §.	1.	39. 224.
	2.	225.
	3.	225.
	4.	226.
	5.	228.
	6.	229.
	7.	181. 183.
	8.	184.
	9.	185.
	10.	179.
	11.	216.
	12.	217.
	13.	218.
Art. XXIII. §.	1.	7.
	2.	53.
	3	8.
	4.	9.
	5.	10.
Art. XXIV. §.	1.	137.
	2.	138.
	3.	140.
	4.	147.
	5.	146.
	6.	149.
	7.	150.
	8.	148.
	9.	141.
	10.	142.

Wahlcap. Josephs II.		System. Entwurf.
Art. XXIV. §.	11.	§. 139.
	12.	154.
	13.	155.
Art. XXV. §.	1.	178.
	2.	178.
	3.	180.
	4.	181.
	5.	143.
	6.	144.
	7.	14. 144.
	8.	144.
Art. XXVI. §.	1.	279.
	2.	329.
Art. XXVII. §.	1.	75. 76.
	2.	77.
	3.	74.
	4.	120. 121.
Art. XXVIII. §.	1.	54.
	2.	55.
Art. XXIX. §.	1.	273.
	2.	274.
	3.	275.
	4.	272.
	5.	276.
Art. XXX. §.	1.	125.
	2.	6.
	3.	Cessat.
	4.	334.
	5.	335.
	6.	336.
	7.	337.

Neue

Neue Veränderungen und Zusätze enthalten folgende §§.

§. 11. 16. 23. 25. 30. 34. 41. 52. 67. 95. 102. 123. 132. 141. 148. 149. 161. 166. 167. 169. 171. 186. 188. 196. 255. 256. 262. 269. 272. 273. 274. 287. 309. 316.

Ganz neu sind folgende §§.

§. 20. 45. 46. 47. 133. 158. 162. 163. 173. 227. 234. 263. 264. 265. 291 [a]. 299. 330.

Verbesserungen.

S. 13. §. 25, l. Religionstheil st. Religistheil. — S. 15. §. 35. l. X. st. XI. — S. 14. §. 33. add. Am wenigsten will Er sich eines Erbrechts an dem Reiche anmassen; Art. II. §. 1. — S. 9. §. 1. add. Art. IV. §. 13. — S. 37. §. 159. add. Art. XVI. §. 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Systematischer Entwurf der kaiserlichen Wahlcapitulation mit Zusätzen und Veränderungen

Frankfurt und Leipzig 1790

J.publ.g. 385
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559800-1
VD18 14487519